BAU INDUSTRIE
Bayern

ID

Magazin des
Bayerischen Bauindustrieverbandes e. V.

Oktober 2020 | 65. Jahrgang

Baupreise und Corona

Corona wird das Bauen verteuern. Die Baukosten werden trotz der Pandemie weiter steigen.

Der Staat braucht ein modernes Rechnungswesen

Seit fünf Jahrhunderten ist die Doppelte Buchführung der Standard in der Wirtschaft. Doch der Staat verwendet häufig immer noch die „einfache" Kameralistik.

Die Unternehmenssteuer muss reformiert werden

Um die Wachstumskräfte zu stärken, braucht Deutschland niedrigere Gewinnsteuern sowie einen fairen Umgang mit unternehmerischen Gewinnen und Verlusten.

ID

Magazin des Bayerischen Bauindustrieverbandes e.V.

Oktober 2020 | 65. Jahrgang

Impressum
Informations**D**ienst

Herausgeber:
Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
München

Verantwortlich für den Inhalt:
Thomas Schmid

Redaktion:
Dr. Josef Wallner

Konzept & Gestaltung:
Daniel Schwaiger

Druck:
REPRODUKT digital GmbH

Bildnachweis
Titel: shutterstock, Pavel Ganchev-Paf . **S.6:** SOBY, Sebastian Stuhlinger. **S.12:** BBIV, Daniel Schwaiger. **S.14:** BBIV, Daniel Schwaiger. **S.17:** shutterstock, Andreas Zerndl. **S.18:** BBIV, Daniel Schwaiger. **S.19:** Fotolia, Manfred Steinbach. **S.23:** shutterstock, Lukasz Miegoc. **S.26/27:** istock, Cineberg. **S.31:** Fotolia, BillionPhotos.com. **S.32:** AlpTransit Gotthard AG. **S.33:** AlpTransit Gotthard AG. **S.34:** AlpTransit Gotthard AG. **S.35:** Femern A/S. **S.38:** istock, metamorworks. **S.42:** BBIV, Daniel Schwaiger. **S.43:** BBIV, Daniel Schwaiger. Teilnehmer m. Maske; bbw e.V.

Baupreise und Corona

CORONA VERTEUERT DAS BAUEN DAUERHAFT. Wer hofft, Bauen würde jetzt billiger, weil Corona den Bauboom beendet habe, geht von einem falschen Verständnis der Funktionsweise des Baumarktes aus. Dahinter steckt wohl die Vermutung, die Baupreise wären „vor Corona" hauptsächlich deswegen gestiegen, weil die Bauunternehmen die gute Auftragslage für einen kräftigen Preisaufschlag genutzt hätten.

So war es aber nicht. Der Baumarkt funktioniert nämlich ganz anders. Bauaufträge werden üblicherweise in einem anonymen Bieterverfahren vergeben. Kein Bieter weiß, wer mitbieten wird, wie viele es sein werden und natürlich auch nicht, zu welchen Konditionen die Konkurrenz anbieten wird. Jedenfalls zwingt ihn eine solche Ausgangslage zu einem realistischen Angebot. Sonst hat er von vorneherein keine Chance auf den Auftrag. Es kommt noch hinzu, dass fast jeder Bauauftrag an den billigsten Bieter vergeben wird. Das verhindert nicht nur Preissprünge. Er muss oft sogar unter seinen Kosten anbieten, wenn er unbedingt einen Folgeauftrag braucht. Beleg dafür, dass der Baumarkt so funktioniert, ist die Gewinnmarge der Bauunternehmen: Sie ist niedrig, vor allem viel zu gering angesichts der übernommenen Herausforderungen und Risiken.

Gestiegen sind die Baupreise vor Corona aus anderen Gründen. Jedes Jahr erhöhen sich die Arbeitskosten. Kräftig zugenommen haben viele Materialpreise. „Corona" hat einige zuletzt sinken lassen. Und nicht zuletzt sorgt auch der Staat mit vielen Vorschriften und Regulierungen dafür, dass Bauen in Deutschland teuer ist.

„Corona" steigert die Baukosten ebenfalls. Das betrifft die Kosten für verstärkte Hygiene, Masken und Abstände, aber noch weit mehr: „Corona" wird Bauwerke dauerhaft verteuern. Wenn beispielsweise in öffentlichen Gebäuden Besucherströme „kanalisiert" werden müssen, in allen Wohn- und Geschäftsgebäuden Lüftungen und Aufzüge „pandemieresistent" auszulegen sind, schlägt sich das im Baupreis nieder. Nachdem auch Baumaterialien und Vorprodukte unter „Corona-Bedingungen" produziert werden, ist zu erwarten, dass sich auch diese verteuern werden.

Jedenfalls kann man keinem Bauwilligen guten Gewissens raten, jetzt abzuwarten in der Hoffnung auf billigere „Corona-Baupreise".

Ihr

Thomas Schmid
Hauptgeschäftsführer | Bayerischer Bauindustrieverband e.V.

Inhalt

Download ID 10/20
Baupreise und Corona

Unseren ID und viele weitere interessanten Themen finden Sie auch online zum Download unter bauindustrie-bayern.de/download

IMPULS

3 | **Baupreise und Corona**
Corona hat das Bauen verbilligt, weil einige Materialpreise aufgrund des weltweiten Lockdowns zurückgingen. Jedoch werden die Baukosten bald wieder ansteigen.

BAUEN UND POLITIK

8 | **Nach Corona werden die Baukosten wieder ansteigen**
Corona verteuert das Bauen dauerhaft. Arbeitskosten, Regulierungslasten und Materialpreise nehmen bald wieder zu. „Nach Corona" muss aufwändiger gebaut werden.

12 | **Ersatzbaustoffverordnung weiterhin stark überarbeitungsbedürftig**
So darf sie nicht umgesetzt werden. Es wäre das Ende der Kreislaufwirtschaft am Bau.

16 | **Öffentliche Infrastruktur in Deutschland**
Der wissenschaftliche Beirat beim BMWi empfiehlt die Investitionen langfristig zu verstetigen und zu erhöhen. Er fordert neuartige Investitionsfördergesellschaften.

20 | **Zehn-Punkte Konjunkturprogramm zum Nulltarif**
Der Normenkontrollrat hat zehn Vorschläge zum Abbau der Bürokratie und zur Rechtsvereinfachung vorgelegt. So soll die wirtschaftliche Dynamik neu entfacht werden.

22 | **Der Staat braucht ein modernes Rechnungswesen**
Noch immer verwendet der Staat zum Teil die über 450 Jahre alte Kameralistik. Seiner Pflicht, den Bürger transparent und umfassend zu informieren, kommt er so nicht nach.

26 | **Die Unternehmensbesteuerung muss dringend reformiert werden**
Deutschland steht bei der Unternehmensbesteuerung schlecht da. Der Staat kassiert zu viel und er verhält sich unfair: Gewinne und Verluste behandelt er nicht symmetrisch.

30 | **Verbandssanktionengesetz muss noch grundlegend geändert werden**
Der von der Bundesregierung im Juni beschlossene Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes darf in der jetzigen Form nicht weiterverfolgt werden.

32 | **Ceneri-Basistunnel eröffnet**
Die Schweiz kann es: Großprojekte werden pünktlich und zu den erwarteten Kosten fertig. Deutschland ist im Rückstand bei der NEAT und weiteren Verkehrsprojekten.

BAUWIRTSCHAFT UND KONJUNKTUR

36 | **Auftragsminus am Bau in Bayern**

BAUEN UND DIGITALISIERUNG

38 | **Es gibt kein Eigentum an Daten**
Bauen erfordert auch den Umgang mit Daten. Speziell bei BIM stellt sich die Frage, wem gehören diese Daten eigentlich?

BILDUNG

42 | **BaumanagerCamps 2020**
Vom Bauauftrag über die Planung bis hin zur Fertigstellung und Präsentation.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

44 | **SOBY Landesspiele 2021 in Regensburg**
Vorbereitungen kommen gut voran.

46 | **PERSÖNLICHES**

47 | **ZAHLEN ZUR BAUWIRTSCHAFT IN BAYERN**

8

22

26

Wirtschaft und Recht

Neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 eine Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beschlossen. Damit setzt sie ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs um, der die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorare der HOAI für unvereinbar mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie erklärt hatte.

Wie das Bundeswirtschaftsministerium mitteilt, sieht die neue Honorarordnung konkret vor, dass die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen künftig immer frei vereinbart werden können. Die Grundsätze und Maßstäbe der HOAI könnten von den Vertragsparteien dabei zur Honorarermittlung herangezogen werden und als Richtlinie dienen. Zur Frage der Höhe der Honorare enthalte die HOAI Honorarspannen, die als unverbindliche Orientierungswerte zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass keine wirksame Honorarvereinbarung geschlossen wurde, gelte der sogenannte Basishonorarsatz als vereinbart, dessen Höhe dem bisherigen Mindestsatz entspreche.

Die HOAI beruht auf dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, das infolge des EuGH-Urteils ebenfalls angepasst werden muss. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett bereits am 15. Juli 2020 beschlossen. Sobald das derzeit laufende parlamentarische Verfahren abgeschlossen und das Gesetz in Kraft getreten ist, könne auch die neue Fassung der HOAI in Kraft treten, erläutert das Bundeswirtschaftsministerium. Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts muss jetzt noch der Bundesrat der Verordnung zustimmen.

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Run for Hope 2020 – 829,4 km für den guten Zweck

Am 10. September 2020 fand am Feringasee der Run for Hope 2020 statt. Wie bereits im vergangenen Jahr, fand auch die diesjährige Ausgabe des Hobby-Laufs zu Gunsten von Special Olympics Bayern statt. Ein klares und stimmiges Hygienekonzept des Veranstalters Michael Raab (Laufcoaches.com) sorgte für eine harmonische und stressfreie Feierabend-Challenge.

Um es schon einmal vorweg zu nehmen: auch 2020 wurden die 1.000 Runden um den Feringasee nicht geknackt. So lautet das erklärte Ziel der Feierabend-Challenge beim Run for Hope. Doch die erreichten Runden stehen naturgemäß nicht im Vordergrund des Run for Hope. Wichtiger sind die Freude am Laufen, der Spirit und die gute Laune der Teilnehmenden und die Unterstützung für Special Olympics Bayern. Jeder läuft so viel und so schnell er kann und mag.

Mit insgesamt 69 Läuferinnen und Läufern fiel der Run for Hope Coronabedingt zwar kleiner aus als 2019. Doch jeder einzelne war mit Freude und Engagement bei der Sache. Insgesamt 319 Mal wurde der Feringasee umrundet. Bei einer Rundenlänge von 2,6 km ergibt das eine stolze Strecke von 829,4 km! Dabei wurde sogar ein kompletter Marathon gelaufen.

Besonders erfreulich war die Teilnahme von zwei Läufern mit geistiger Behinderung. Der inklusive Charakter des Freizeitlaufs soll in den kommenden Jahren weiter gestärkt werden. Das ist erklärtes Ziel von Michael Raab und SOBY.

Special Olympics Bayern bedankt sich bei Michael Raab und allen Teilnehmenden für einen wunderschönen und harmonischen Abend am Feringasee sowie rund EUR 1.000,- Spenden, die der Arbeit von SOBY zu Gute kommen. Ein weiterer Dank gilt dem Bayerischen Bauindustrieverband, der als Partner von SOBY die Läuferinnen und Läufer nach Ende des Laufes wieder mit einer Trinkflasche belohnte. Wir freuen uns schon jetzt auf den Run for Hope 2021, der am 9. September 2021 stattfindet!.

Umwelt und Bautechnik

Das neue Gebäudeenergiegesetz

Am 3. Juli 2020 wurde das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom Bundesrat beschlossen und soll zum 1. November 2020 in Kraft treten. Das GEG löst die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ab. Der von der EU geforderte Niedrigstenergiegebäudestandard wird dadurch für alle zu errichtenden Gebäude eingeführt.

Mit dem GEG werden die Erneuerbaren Energien mit Photovoltaik-Strom und Biomethan gezielt gestärkt. Außerdem enthält es innovative Ansätze mit Regelungen zu Wasserstoff, Grauer Energie, CO_2-Bilanzierung und der Berücksichtigung synthetischer Brennstoffe.

Erreicht werden sollen die Energieeinsparungen durch eine effiziente Anlagetechnik und einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz. Der verbleibende Energiebedarf soll zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Bei der Innovationsklausel, mit der bis Ende 2023 der alternative Nachweis der Anforderungen über die Treibhausgasemissionen ermöglicht werden soll, werden die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz deutlich reduziert. Bei Wohngebäuden darf der Transmissionswärmeverlust des Referenzgebäudes nun wieder um 20 % überschritten werden, wie es im Entwurf von November 2018 schon einmal vorgesehen war. Bei Nichtwohngebäuden dürfen die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten um 25 % überschritten werden.

Die energetischen Standards sollen entsprechend dem neu eingefügten § 9 des GEG „unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit" im Jahr 2023 überprüft werden. Danach soll innerhalb von sechs Monaten (also vermutlich 2024) ein Gesetzgebungsvorschlag für eine Weiterentwicklung der Anforderungen vorgelegt werden, bei dem die „Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens" ein „zu beachtender wesentlicher Eckpunkt" sein soll.

Am 1. Oktober fand bereits das erste Seminar zum neuen Gebäudeenergiegesetz im Bildungszentrum Stockdorf statt. Der Experte Hans Strobel erläuterte alles Wissenswerte zum neuen GEG und diskutierte mit den 20 Teilnehmer zu den künftigen Anforderungen an Gebäuden. Am 25. November 2020 findet das Seminar mit gleichen Inhalten im Bildungszentrum Wetzendorf in Nürnberg statt. Die Seminare werden durch die Bayerischen Ingenieurekammer-Bau als Weiterbildung mit 8 Punkten anerkannt.

i **Seminar – Das neue Gebäudeenergiegesetz**

am 25. November 2020 im Bildungszentrum Nürnberg - Wetzendorf
Anmeldung über: **bit.ly/2G0icrS**

Bauwirtschaft und Politik

Bundesrat sieht Änderungsbedarf beim Verbandssanktionengesetz

Der Bundesrat hat sich am 18. September 2020 ausführlich mit den Plänen der Bundesregierung befasst, durch Einführung eines so genannten Verbandssanktionengesetzes die Wirtschaftskriminalität wirksamer zu bekämpfen und das Vertrauen in die Integrität der Wirtschaft zu stärken.

Die ursprünglich von zwei Fachausschüssen vorgeschlagene Generalablehnung des Entwurfs fand nicht die erforderliche absolute Mehrheit im Plenum. Stattdessen weist der Bundesrat in seiner ausführlichen Stellungnahme auf fachlichen Änderungs- oder Streichungsbedarf an verschiedenen Passagen des Regierungsentwurfs hin.

Die Länder bitten die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit die vorgesehenen Verbandsverantwortlichkeiten und Sanktionen für kleinere und mittlere Unternehmen verhältnismäßig ausgestaltet sind. An diese sollten deutlich weniger hohe Anforderungen gestellt werden.

Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den verfahrensrechtlichen Teil des Entwurfs grundsätzlich zu überarbeiten: Ziel sollte es sein, das Sanktionsverfahren effektiver und weniger missbrauchsanfällig auszugestalten und hierdurch insbesondere einer drohenden Überlastung der Justiz vorzubeugen.

Nach Corona werden die Baukosten wieder ansteigen

Corona hat das Bauen vorübergehend verbilligt, wird es aber wieder verteuern und zwar dauerhaft.

Vorübergehend verbilligt hat Corona das Bauen aus drei Gründen:

- Einige Baumaterialpreise sind im weltweiten Lockdown zum Teil zweistellig zurückgegangen.
- Die Baukonjunktur hat sich abgeschwächt.
- Dadurch sahen sich einige Bauunternehmen gezwungen, ihre Angebote so niedrig zu kalkulieren, dass zwar kein Gewinn, zumindest aber ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann.

Gesunken ist daher auch die durchschnittliche Rendite der Bauunternehmen. Da sie sich aber auch in normalen Zeiten im unteren einstelligen Bereich befindet, kann davon nur ein sehr geringer Effekt auf die Baupreise ausgegangen sein.

Baukosten werden im Trend wieder ansteigen

Nach Corona werden die Baukosten jedoch wieder zunehmen – und zwar auch aus denselben drei Gründen, die das Bauen in den letzten Jahren verteuert hatten:

- weiter ansteigende Arbeitskosten
- wieder zunehmende Materialpreise
- Kosten staatlicher Regulierungen

Die tariflichen Arbeitskosten im Baugewerbe sind in den vergangenen Jahren stets gestiegen, im Mai 2018 sogar um 5,7 %. Weitere Erhöhungen sind sicher: Anfang 2021 erhöhen sich die Tariflöhne um weitere 2,1 %.

Infolge der Corona-Pandemie gingen einige Materialpreise deutlich zurück. Am stärksten war der Rückgang bei denjenigen, die wie der Ölpreis vom Corona-Konjunktureinbruch insgesamt bestimmt sind. So war z. B. Bitumen im August 2020 um rund 25 % billiger als vor einem Jahr. Trotzdem war der Bitumenpreis immer noch höher als vor drei Jahren. Ähnlich, wenn auch nicht so ausgeprägt, veränderte sich der Dieselpreis: um 12 % niedriger als im Vorjahr, aber nahezu unverändert zum Preis vor drei Jahren. Markant gesunken sind auch die Stahl- und Metallpreise. Die Preise für Betonstahl in Stäben reduzierten sich um fast 13 %, sie lagen damit knapp unter dem Wert vor drei Jahren. Die Preise für Hohlprofile waren um knapp 9 % niedriger als 2019, ebenfalls leicht unter dem Niveau vor drei Jahren.

Trotz Corona nicht gesunken sind die Preise für Baukies und Bausand. Bausand kostete im August um rund 9 % mehr als vor einem Jahr, seit 2017 hat er sich um rund 21 % verteuert. Der Baukiespreis stieg etwas weniger stark, um 5 % seit 2019, in den letzten drei Jahren um 17 %. Um 3,6 % höher als 2019 lagen die Preise für Betonblöcke und Mauersteine. Sie blieben um gut 11 % teuerer als vor drei Jahren.

Einige Materialpreise sind vorübergehend zurückgegangen

jeweils in %

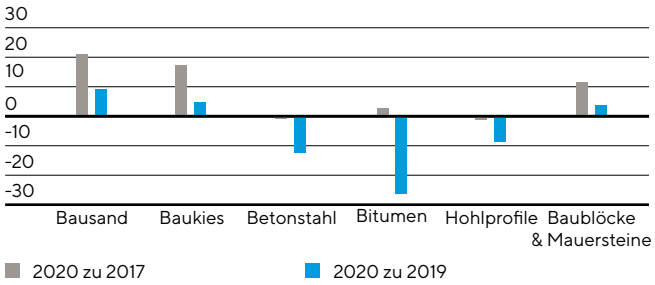

Quelle: Statistisches Bundesamt

Markant teuerer ist die Baustellenentsorgung in den letzten Jahren geworden. Weitere Kostenanstiege stehen bevor, weil der Platz auf den Deponien fehlt. In nur fünf Jahren haben sich die Gebühren bereits verdoppelt. Den Bodenaushub für ein durchschnittliches Einfamilienhaus zu entsorgen, kostet mittlerweile im Großraum Stuttgart bis zu 70.000 Euro.

Ebenso erhöhen viele staatliche Regulierungen und Vorschriften, die immer mehr und zunehmend komplexer werden, die Baukosten erheblich (Energieeffizienz, Statik, Brandschutz, Lärmschutz, Umweltgesetze etc.). Außerdem verlängern sich dadurch die Genehmigungsverfahren und die Bauphase. In diesem Zeitraum steigen die Baukosten aber weiter an.

Corona verteuert das Bauen

Einerseits erhöhen die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus – Abstand, Hygienemaßnahmen, Masken – die Baukosten. Dazu kommen Corona-Auswirkungen auf die Bauweise und Gestaltung von Gebäuden. Öffentliche und private Gebäude wie z. B. Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Hotels und Gaststätten werden in Zukunft auch darauf ausgerichtet sein, die Gesundheit des Einzelnen zu schützen. Geeignete Maßnahmen, die auch die Baukosten erhöhen, sind u. a. getrennte Ein- und Ausgänge für Krankenhäuser und (viele) öffentliche Gebäude, Hygieneschleusen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, „Einbahnstraßen" für Fußgänger in Bahnhöfen etc. Ebenso auch eine großzügigere Raumaufteilung in Bürogebäuden, mehr Einzelbüros statt Großraumbüros, Trennwände, gesundheitsschützende Belüftungs- und Klimatisierungssysteme.

Baupreise sind immer noch unterhalb der Inflation

1991=100

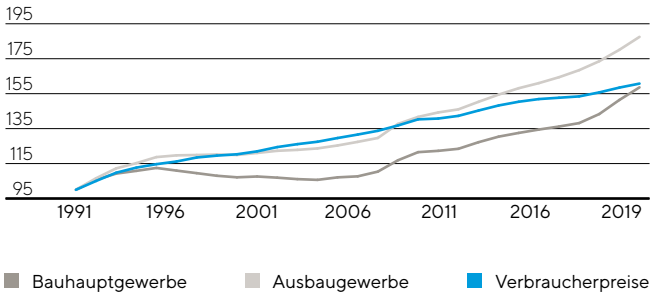

Quelle: Statistisches Bundesamt, VGR

In der längerfristigen Betrachtung bleiben die Baupreise immer noch hinter der Inflationsrate zurück. Sie haben sich ihr bis auf 2 Prozentpunkte angenähert. 2017 betrug der Vorsprung der Verbraucherpreise noch mehr als 12 Prozentpunkte. Auch 2020 dürfte der Vorsprung der Verbraucherpreise vermutlich noch erhalten bleiben.

Definition Baupreise, Baukosten und Kaufpreise

Baupreise steht verkürzt für Bauleistungspreise. Es handelt sich um Preise für einzelne Bauleistungen aus Abschlüssen zwischen Bauauftraggebern und Bauunternehmern.

Die Bauleistungspreise geben Auskunft über die Neubaupreise von Bauwerken, nicht aber über deren Verkehrs-, Ertrags- oder Mietwerte.

Die Bauleistungspreise werden vierteljährlich vom Statistischen Bundesamt erhoben. Aktuell ist der Augustwert:

- Die Bauleistungspreise für den Neubau konventionell gefertigter Wohngebäude in Deutschland stiegen im August 2020 gegenüber August 2019 um 3 %.
- Die Preise für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden stiegen um 2,8 %. Darunter erhöhten sich die Preise für Betonarbeiten um 2,2 %, für Mauerarbeiten um 2,9 %, für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten um 3,2 % sowie für Erdarbeiten um 3,6 %.
- Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen im August 2020 um 3,2 % zu.
- Die Neubaupreise für Bürogebäude stiegen um 3,1 %, ebenso für gewerbliche Betriebsgebäude.
- Im Straßenbau erhöhten sich die Preise um 2,5 %.

Von den Baupreisen zu unterscheiden sind die Baukosten und die Kaufpreise (für Gebäude, Wohnungen etc.), zu denen auch die Grundstückspreise beitragen.

Die Kosten

Zu den Baukosten zählen:

- die Löhne (rund 27 % der Gesamtkosten),
- die Materialkosten (rund 25 %),
- Kosten für Nachunternehmer (35 %),
- Kosten staatlicher Auflagen und Regulierungen (nicht generell bezifferbar).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Löhne haben eine Doppelrolle: sie sind einerseits ein (wesentlicher) Bestandteil der Baukosten, für die Baubeschäftigten sind Einkommen, Anerkennung für ihre Leistung.

Die Löhne am Bau werden durch die Tarifparteien festgelegt. Sie sind davon geleitet, eine Lohnpolitik des rechten Maßes zu finden, die beiden Anliegen gerecht wird.

Der Anstieg der Baulöhne treibt die Baupreise nach oben

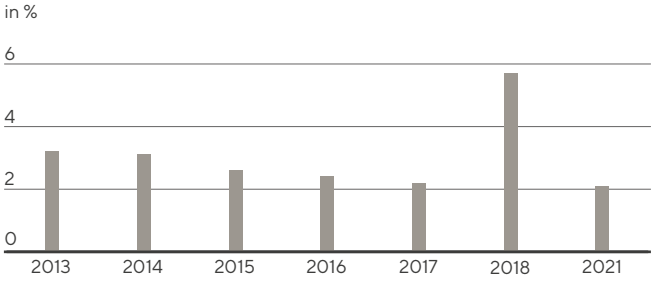

Quelle: Statistisches Bundesamt

Viele Materialpreise sind deutlich stärker gestiegen als die Baupreise.

Hohe Grundstückspreise verteuern das Wohnen in den Städten

Die Grundstückspreise in den Städten sind massiv gestiegen. Mittlerweile betragen die Kosten für das Baugrundstück rund 60 % der Baukosten. Vor zehn Jahren waren es rund 30 %.

Ersatzbaustoffverordnung weiterhin stark überarbeitungsbedürftig

Auch der neue Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) widerspricht den Interessen der bewährten Kreislaufwirtschaft am Bau und er gefährdet den Schutz natürlicher Ressourcen. Weiterhin drohen ein Deponienotstand und ein massiver Rückgang der hohen Recyclingquote am Bau. Die EBV muss daher umfassend überarbeitet werden.

Nach jahrelanger Vorarbeit hatte das Bundesumweltministerium am 6. Februar 2017 den Entwurf einer neuen Ersatzbaustoffverordnung als Teil des Referentenentwurfs der Mantelverordnung vorgelegt.

Zielsetzung dieses Vorhabens ist es, den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen erstmals bundeseinheitlich zu regeln, die Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Ersatzbaustoffe (z. B. Recyclingbaustoffe, Bodenmaterial, Gleisschotter etc.) zu erweitern und die Marktakzeptanz für Recyclingbaustoffe zu verbessern. Darüber hinaus sollen durch die EBV Schadstoffe, die beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z. B. Lärm- und Sichtschutzwälle, Verkehrs-, Industrie- und Gewerbeflächen etc.) vor allem durch Sickerwasser in den Boden und in das Grundwasser eindringen können, nachhaltig begrenzt werden. Dieses Regelwerk soll zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Zielen sowohl des Boden- und Grundwasserschutzes als auch der Interessen von Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz führen.

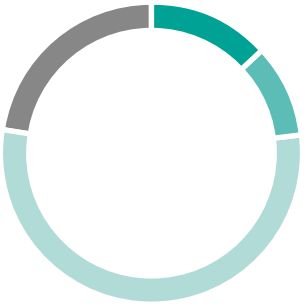

Quelle: Baustoffrecycling Bayern e. V., Werte für 2016

Die EBV hat erhebliche praktische Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft und auf die Abfallströme im Baubereich: Bau- und Abbruchabfälle sind deutschlandweit der mengenmäßig bedeutendste Abfallstrom. In Bayern wurden im Jahr 2016 insgesamt rund. 50 Mio. t Bauabfälle entsorgt, die zu 64 % (rd. 32 Mio. t) aus Bodenaushub und zu 21 % (rd. 11 Mio. t) aus Bauschutt bestanden. Straßenaufbruch und sonstige Bauabfälle fielen mit Mengen von rd. 5 Mio. t bzw. rd. 3 Mio. t an. Hauptverwertungsweg sind die Rekultivierung von Abbaustätten wie Gruben und Brüchen durch Wiederverfüllung (ca. 55 %) sowie der Einsatz in Bauschuttrecyclinganlagen, in denen z. B. hochwertige Gesteinskörnungen für neuen Beton gewonnen werden.

Auch aktueller Entwurf der EBV noch erheblich überarbeitungsbedürftig

Der nunmehr vorliegende Entwurf der EBV (Stand März 2020) wird den Interessen von Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz im Baubereich nicht einmal annäherungsweise gerecht.

Nicht nur Bauschutt wird nach den bisherigen Regelungen als Abfall eingeordnet. Auch Bodenaushub wird zum Abfall im Sinne des KrWG, sobald er von dem Ort, an dem er abgetragen bzw. ausgebaggert wurde, abtransportiert wird. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht nur für kontaminierten Boden, sondern für jegliche Art von Bodenaushub. Mineralische Bauabfälle werden heutzutage zum größten Teil wiederverwertet und im Stoffkreislauf gehalten.

Der aktuelle Entwurf der EBV, der noch im Jahr 2020 dem Bundesrat vorgelegt werden soll, sieht für unbehandelten Bodenaushub ein kompliziertes Beprobungsverfahren mit außerordentlich bürokratischen Dokumentationspflichten vor. Zudem sollen die ohnehin schon strengen Schadstoffgrenzwerte für Recyclingbaustoffe noch weiter abgesenkt werden, ohne dass hierfür eine wissenschaftliche Begründung oder ein sonstiger sachlicher Grund ersichtlich wäre.

Dies würde eine massive Verlagerung der Abfallströme dahingehend auslösen, dass ein großer Teil des in Bayern anfallenden, unbelasteten oder nur schwach belasteten Bodenaushubs nicht wie bisher in Kiesgruben, Steinbrüchen, etc. kostengünstig verfüllt werden kann, sondern kostspielig auf Deponien gelagert werden müsste. Dies würde zu einer drastischen Erhöhung der Baukosten und darüber hinaus dazu führen, dass die in Bayern ohnehin knappen Deponiekapazitäten noch schneller erschöpft wären, was deutlich negative Auswirkungen auf die Bautätigkeit insgesamt hätte.

Lösungswege

Die Bauindustrie begrüßt zwar die Einführung der neuen EBV ausdrücklich im Grundsatz, da hierdurch der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen bundesweit auf ein einheitliches rechtliches Fundament gestellt wird. Die Bauindustrie sieht jedoch auch den dringenden Bedarf, den aktuellen Entwurf zu überarbeiten:

- Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut müssen aus dem Anwendungsbereich der EBV herausgenommen werden. Dies würde dazu führen, dass in Zukunft vermieden werden könnte, Bodenaushub und Baggergut vermehrt den Deponien zuzuführen, anstelle wie bisher in Gruben und Brüchen zu verfüllen bzw. in technische Bauwerke einzutragen (z. B. Hinterfüllungen von Lärm- und Sichtschutzwänden, Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen, Baugruben, etc.).
- Die vorgesehene Streichung des § 20 (alt) EBV darf nicht vorgenommen werden. Diese Vorschrift regelt das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen und ist besonders für die Akzeptanz des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen von Bedeutung. Die Verankerung einer solchen Regelung in der EBV würde zu einem vereinfachten Verfahren zum Verlassen von Ersatzbaustoffen aus dem Abfallregime führen, verbunden mit einer deutlichen Akzeptanzsteigerung für Recyclingbaustoffe und Bodenaushub aller Qualitäten.
- Eine weitere Absenkung der strengen Schadstoffgrenzwerte für Recyclingbaustoffe ist sachlich nicht gerechtfertigt und muss daher unterbleiben. Darüber hinaus ist die in der EBV vorgesehene Analytik zu kompliziert und zu aufwendig. Die Vergleichbarkeit der dort zugelassenen drei verschiedenen Analysemethoden – nämlich Säulenverfahren, Perkolationsverfahren und Schüttelversuch – ist fraglich, so dass hier eine deutliche Vereinfachung erforderlich ist.
- Die bürokratischen Dokumentationspflichten müssen vereinfacht werden; die bislang für die Dokumentation vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren sollte auf praktikable zehn Jahre verkürzt werden, zumindest muss die Bußgeldbewehrung von Verstößen entfallen.

Der **Förderverein** Special Olympics Bayern unterstützt **Special Olympics Bayern**.

Special Olympics ist die größte, internationale Sportbewegung für Menschen mit geistiger Behinderung.

„Gemeinsam sind wir stärker!“

Dieser Leitsatz war Beweggrund für die Gründung des Fördervereins. Denn nur gemeinsam können die Idee und die Inhalte von Special Olympics umgesetzt werden.

Werden Sie Fördermitglied des Vereins zur Förderung von Special Olympics Deutschland in Bayern e. V.
www.foerderverein-so-bayern.de/foerdermitgliedschaft.html

Spendenkonto:
Verein zur Förderung von Special Olympics Deutschland in Bayern e. V.

Münchner Bank eG, Konto: 660 906, BLZ: 701 900 00,
IBAN: DE49 7019 0000 0000 6609 06, BIC: GENODEF1MO1

Öffentliche Infrastruktur in Deutschland: Problem und Reformbedarf

Der wissenschaftliche Beirat des BMWi hat ein Gutachten über Höhe, Entwicklung und Bedarf an öffentlichen Investitionen in Deutschland vorgelegt. Er empfiehlt, die Investitionen langfristig zu verstetigen und zu erhöhen. Dies soll durch institutionelle Reformen und die Beseitigung von Fehlanreizen bei der Investitionsplanung unterstützt werden. Politische Entscheidungsstrukturen, die Investitionen systematisch hemmen oder verzerren, sind zu korrigieren.

Entwicklung der Öffentlichen Investitionen

1992 betrugen die staatlichen Bruttoanlageinvestitionen in Deutschland 3,3 % des Bruttoinlandsproduktes. Bis 2005 nahm der Anteil auf nur noch 1,9 % ab, um dann bis 2019 wieder auf 2,5 % zuzulegen. Bei den staatlichen Nettoanlageinvestitionen sieht es noch schlechter aus. Der Überschuss der Bruttoinvestitionen über die Abschreibungen betrug 1991 0,8 % des Bruttoinlandsproduktes. Seit 1997 schwankt er nur noch um die Null-Linie. Der Nettokapitalstock der Öffentlichen Hand in Deutschland ist in den vergangen 27 Jahren praktisch nicht gestiegen.

Dies sei allerdings nur teilweise auf einen rückläufigen Bedarf zurückzuführen gewesen. Es wird eine Fülle von Quellen zitiert, die einen deutlichen Rückgang der Qualität der staatlichen Infrastruktur über die Jahre hinweg belegen. Ein Beispiel ist der Global Competitiveness Report. Dieser weist Einschätzungen zur Qualität der Infrastruktur aus. Die Werte für unterschiedliche Infrastrukturbereiche liegen zwischen 1 (sehr schlecht, unter den weltweit schlechtesten) und 7 (sehr gut, unter den weltweit besten). Eine Auswertung der Berichte für die Jahre 2006 bis 2018 zeigt zweierlei: Zum einen, dass die Werte in Deutschland in allen Bereichen (Stromversorgung, Flughäfen Straße, Schiene, Häfen) oberhalb von 5 liegen. Es zeigt sich aber auch überall eine Verschlechterung. Während Deutschland bei der gesamten Infrastruktur im Bericht für die Jahre 2006 und 2007 weltweit noch auf Platz 3 lag, belegt es im Bericht 2017 – 18 nur noch Platz 12.

Das Gremium kommt zum Schluss, dass der Rückgang der öffentlichen Investitionen zwischen 1980 und 2005 im Wesentlichen haushaltspolitisch bedingt gewesen sein dürfte. Eines der Kernprobleme dabei sei, dass es jeweils Jahre dauere, bis Einsparungen bei Investitionen fühlbare Folgen für die Leistungsfähigkeit der betreffenden Infrastrukturen hätten. Für Politiker, deren Wiederwahl spätestens in vier oder fünf Jahren anstehe, bestehe daher die permanente Versuchung, notwendige Einsparungen zu guten Teilen bei den Investitionen vorzunehmen.

Investitionsmanagement

Dem Rückgang der öffentlichen Investitionstätigkeit folgte ein Abbau der für die Planung und Durchführung von Investitionsprojekten erforderlichen Personalkapazitäten. So hätten die Kommunen zwischen 1995 und 2015 die Zahl der Vollzeitstellen in den Bauämtern um etwa 40 % reduziert. Dieses Problem bestehe ebenso auf Länderebene. So seien im Bundesfernstraßenbau einige Länder nicht in der Lage, Investitionsmittel abzurufen, da es an fertig geplanten Projekten fehle. Als 2016 neue Mittel für Autobahnen

freigegeben wurden, hätten sechs Bundesländer kein einziges baufähiges Projekt gemeldet, Nordrhein-Westfalen nur eines.

Seit 25 Jahren steigt der Nettokapitalstock des Staates nicht mehr

Nettoanlageinvestitionen des Staates in % des BIP

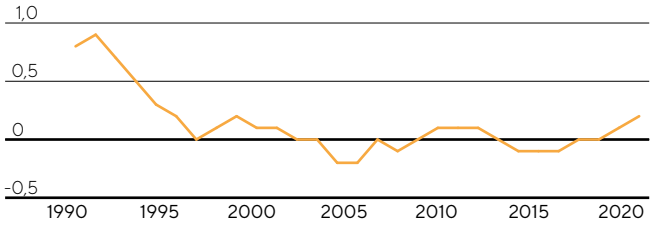

Quelle: Statistisches Bundesamt, VGR

Bei den Kommunen habe die Reduzierung der Personalkapazitäten zur Folge gehabt, dass viele gar nicht mehr in der Lage seien, umfangreiche Bauinvestitionen ohne große Verzögerungen zu planen und durchzuführen. Dieses Problem dürfte sich in Zukunft noch verschärfen, da der Bestand der im öffentlichen Dienst tätigen baunahen Ingenieure eine ungünstige Altersstruktur aufweise. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (vor allem Umweltrecht und Vergaberecht) hätten zudem in den vergangenen Jahrzehnten den für die Planung und Durchführung größerer Investitionen erforderlichen Aufwand deutlich gesteigert.

Das Problem wirke sich dann auch in der Folge aus, weil Planungskapazitäten, die einmal eingespart worden seien, nur schwer wieder aufgebaut werden könnten. Es sei zu vermuten, dass der in den frühen 2000-er Jahren entstandene Mangel an Planungskapazitäten zu Planungsfehlern, Kostenüberschreitungen und Ausführungsverzögerungen beigetragen habe und weiterhin beitrage.

Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte verbessere sich vor allem dann, wenn die Wirtschaftslage gut sei. Dann stehe allerdings die zusätzliche Investitionsnachfrage des Staates in Konkurrenz zur privaten. Dadurch würden die Preise stärker steigen, was vor allem bei den Preisen für Bauleistungen in den vergangenen drei Jahren zu beobachten gewesen sei. Dieses Problem würde nur dann entfallen, wenn die Bauwirtschaft ihre Kapazitäten erhöhe. Dazu werde sie aber nur bereit sein, wenn sie erwarte, dass der Anstieg der Staatsnachfrage von Dauer sei. Daher müssten die öffentlichen Investitionen im Zeitablauf verstetigt werden.

Reformbedarf

Eine verlässliche Abschätzung des Bedarfs an öffentlichen Investitionen ist nach Einschätzung des Beirates kaum möglich. Vor der Corona-Krise hätten Zahlen in der Größenordnung von 450 Mrd. Euro für 10 Jahre kursiert, zusätzlich zu den bereits geplanten Investitionsausgaben des Staates. Werte in dieser Größenordnung seien, wenn man die Qualität der bestehenden Infrastruktur und den für die Zukunft zu erwartenden Bedarf an neuer Infrastruktur in den Blick nehme, nicht unplausibel. Was die Corona-Krise für einen möglichen zusätzlichen Bedarf an öffentlichen Investitionen bedeute, sei derzeit noch nicht abzusehen.

Verkehrsinfrastruktur in Deutschland zum Teil überaltert

Anteile der Investitionen vor 1988 in Prozent

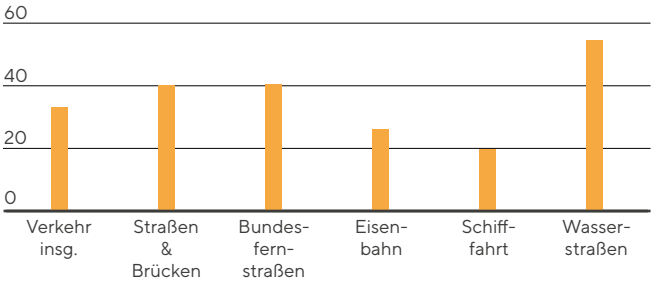

Quelle: DIW

Eine Erhöhung der Mittel für Investitionen allein werde aber nicht ausreichen, um die Qualität der Infrastruktur dauerhaft zu verbessern. Ein Ausbau von Planungskapazitäten, effizientere Genehmigungsverfahren und bessere Governance-Strukturen seien ebenfalls notwendig. Eine Erhöhung der Mittel sollte daher zusätzlich durch ein systematisches Monitoring begleitet werden, also einen regelmäßigen Bericht zur Qualität und Leistungsfähigkeit der Infrastruktur sowie den Bedarf an neuer Infrastruktur. Im Einzelnen schlägt der Beirat vor:

Entlastung der Kommunalfinanzen: Die Kommunen sollten von Belastungen befreit werden, über die sie nicht selbst bestimmen können. Soweit Bund und Länder ihnen Aufgaben zuwiesen, sollten diese dafür auch die Kosten übernehmen. Als besonders problematisch werden die Altschulden eingeschätzt. Die am stärksten überschuldeten Kommunen wiesen gleichzeitig die niedrigsten Investitionsquoten auf. Eine Entschuldung der Kommunen sei daher notwendig. Der Beirat sieht die Verantwortung hierfür allein bei den Bundesländern. Verwiesen wird auf das Beispiel Hessen, wo die Kommunen von einem großen Teil ihrer Altschulden über die sogenannte „Hessenkasse" befreit wurden.

Investitionsfördergesellschaften als institutionelle Vorkehrung für nachhaltige Investitionen: Der Beirat bringt Investitionsfördergesellschaften (IFG) auf Bundes- und Landesebene ins Spiel, die jeweils bindende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf gleichbleibende Mittelzuweisungen über einen Zeitraum von 5 oder mehr Jahren haben sollen. Damit könnten sie den zu Fördernden, z. B. den Kommunen, ebenso wie den Anbietern der benötigten Leistungen, z. B. der Bauwirtschaft, Planungssicherheit geben. Als Vorbild für eine solche Regelung könnte die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Bundes mit der Deutsche Bahn AG dienen. Um die Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte unter Kontrolle zu halten, müssten die zuständigen Parlamente und Regierungen Ober-

grenzen für die Finanzierung der IFG´s setzen. Diese Gesellschaften könnten auch dazu dienen, das Problem der Personalknappheit bei Kommunen zu mildern. Einige Gemeinden seien so klein und führten so selten größere Investitionen durch, dass ein Vorhalten von Personal für solche Investitionen übermäßig teuer wäre. Die IFG´s könnten solches Personal bei einer zentralen Stelle ansiedeln und den einzelnen Kommunen je nach Bedarf zur Verfügung stellen.

Governance der Netze: Im Bereich der Deutsche Bahn sei der Bund als Alleineigentürmer und als Geldgeber für Regionalisierungsmittel und Netzinvestitionszuschüsse gefordert, mehr Kontrolle auszuüben, um sicherzustellen, dass die Investitionszuschüsse tatsächlich die Leistungsfähigkeit des Netzes verbesserten. Zur Behebung der Netzlücken in der Telekommunikation sollte der Staat Funklöcher und die erwünschte Versorgung definieren und die Ausbauverpflichtung nach einem Bieterverfahren demjenigen Netzbetreiber zuschlagen, der dafür die geringste Kompensation verlange. Mit Blick auf zukünftig notwendige Infrastrukturen im Energiesektor sollten die bisher separaten Netzentwicklungspläne von einer integrierten Infrastrukturplanung für Strom, Gas und Wasserstoff abgelöst werden. Für eine möglichst hohe Akzeptanz des Netzausbaus sei zudem eine transparente Strategie wichtig.

Vereinfachung von Verfahren: Verfahrensprobleme könnten die Durchführung von Investitionsprojekten behindern. Der Beirat verweist auf die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingesetzte Reformkommissionen „Bau von Großprojekten", die zur Vereinfachung von Verfahren konkrete Vorschläge gemacht habe, die bisher allerdings noch nicht umgesetzt worden seien. Der Beirat macht auch Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung bei Widerständen gegen den Infrastrukturausbau, um langjährige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Weitere Reformvorschläge betreffen Abweichungen vom klassischen, preisgetriebenen Vergabeverfahren, sowie den Einbezug qualitativer bis hin zu funktionalen Ausschreibungen aufgrund eines Leistungsprogramms. Zudem habe die Reformkommission dem Gesetzgeber die Klarstellung empfohlen, dass öffentliche Auftraggeber bei Großprojekten mit einem Bauvolumen von mehr als 100 Mio. Euro nicht verpflichtet seien, die Planungs- und Bauleistung in Losen zu vergeben. So sollten die mit einer Vielzahl von Schnittstellen verbundenen Risiken und Friktionen vermieden werden.

Neue Preismodelle für Mobilität: Wenn Einrichtungen (vor allem der Verkehrsinfrastruktur) so stark genutzt würden, dass bei begrenzten Kapazitäten die Qualität der Leistung leide (Staus und zeitliche Verzögerungen), empfehle es sich, die Nutzung an die Zahlung von Entgelten zu binden oder schon vorhandene Gebühren zu erhöhen. Ein Preismechanismus, der die sozialen Kosten des Verkehrs in den privaten Kosten z. B. der Straßennutzung widerspiegele, steuere den Verkehr und reduziere Staus in effizienter Weise. Dies könne durch Mautsysteme erfolgen, deren Reichweite zunehmend ausgedehnt und deren Preise schrittweise dynamisiert werden könnten.

ZEHN-PUNKTE
Konjunkturprogramm zum Nulltarif

Ende Mai legte der Normenkontrollrat ein Zehn-Punkte-Programm vor mit Empfehlungen, wie sich „nach Corona" durch einen Abbau der Bürokratie und Rechtsvereinfachung die wirtschaftliche Dynamik neu entfachen ließe – und zwar zum „Nulltarif". Allerdings hat die Bundesregierung von diesen Vorschlägen bisher nichts umgesetzt. Neben steuerlichen Entlastungen der Unternehmen zählen dazu auch nachhaltig beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren.

DIE ZEHN VORSCHLÄGE IM EINZELNEN:

Mehr Liquidität für Unternehmen

1. Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern verbessern: Dazu sollte die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und die Grenze für die Poolabschreibung auf 1.000 bzw. 1.500 Euro angehoben werden. Dieses würde die Unternehmen spürbar von Bürokratie entlasten und erhebliche zusätzliche Liquidität bereitstellen.
2. Option zur Ist-Besteuerung erweitern: Unternehmen haben deutlich mehr Liquidität zur Verfügung, wenn sie die Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, nachdem der Kunde die Rechnung bezahlt hat und nicht schon dann, wenn die Rechnung zwar gestellt, aber die Zahlung des Kunden noch aussteht. Die derzeitige Umsatzgrenze von 600.000 Euro, bis zu der die Unternehmen die sog. Ist-Besteuerung nutzen können, sollte daher auf 800.000 Euro angehoben werden. Siehe hierzu auch Punkt 6.

Beide Maßnahmen erhöhen die Liquidität in diesem Jahr in Milliardenhöhe, insbesondere bei Hunderttausenden kleinerer Unternehmen. Gleichzeitig geht dem Finanzminister kein Geld verloren, die Steuereinnahmen verzögern sich lediglich.

Bürokratieabbau

3. Moratorium für zusätzliche Belastungen der Unternehmen, d.h.,
   - bis Ende 2021 keine neuen Informationspflichten durch gesetzliche Regelungen für Unternehmen; darüberhinausgehender Erfüllungsaufwand erfordert eine gesonderte Begründung, wenn die Regelung vor Ende 2021 wirksam wird.
   - Belastungen für Unternehmen aus bereits beschlossenen gesetzlichen Regelungen, die noch nicht in Kraft getreten sind (z. B. Einführung besonderer Registrierkassen), werden durch einen Kabinettsausschuss überprüft. Wenn möglich, werden belastende Regelungen nicht vor Ende 2021 wirksam.
4. Anhebung der Besteuerungsgrenze für Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für kleine Vereine auf einheitlich 50.000 Euro: Gemeinnützige Vereine können die in 2020 nicht in Anspruch genommenen körperschaft- und gewerbesteuerlichen Freigrenzen/Freibeträge auf die nächsten drei Kalenderjahre zusätzlich zu den jährlichen Beträgen verteilen.
5. Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahre auf 5 Jahre (Stufenweise 2021 auf 8 Jahre, 2024 auf 6 Jahre, 2025 auf 5 Jahre): Dies schafft für die Unternehmen neben mehr Platz im Büro auch längerfristig zusätzlichen finanziellen Spielraum von über 3 Mrd. Euro.

6. Anhebung der handels- und steuerrechtlichen Umsatzgrenze zur Buchführungspflicht sowie der Grenze für die Erstellung von Lagebericht und Anhang bei Kapitalgesellschaften von 600.000 Euro auf 800.000 Euro. Anhebung der Gewinngrenze für Gewerbebetrieb und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von 60.000 Euro auf 80.000 Euro. Analog dazu sollten die Grenzen für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften, ab denen ein Anhang oder ein Lagebericht zu erstellen ist, deutlich angehoben werden. Siehe hierzu auch Punkt 2.
7. Anhebung der Grenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen: Die Grenzen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen sollten von 1.000 auf 1.500 Euro für die vierteljährliche Voranmeldung und von 7.500 auf 9.000 Euro für die monatliche Voranmeldung erhöht werden. Die Anpassung hätte zur Folge, dass vor allem kleine Unternehmen keine bzw. weniger häufig Umsatzsteuervoranmeldungen durchführen müssten.

Planungs- und Genehmigungsverfahren

8. Entfristung des Planungssicherungsgesetzes: Das Planungssicherungsgesetz gilt nur für Planungs- und Genehmigungsverfahren, die bis zum 31. März 2021 bekannt gemacht werden. Neben der Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet können auch Unterlagen dort veröffentlicht werden, statt sie auszulegen. Zudem kann auch ein physischer Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden, nicht zuletzt aufgrund der regelmäßig damit verbundenen hohen Kosten. Die durch das Planungssicherungsgesetz eröffnete Alternative sollte dauerhaft sein.
9. Digitalisierung von Behördenakten in Genehmigungsverfahren: Analog zu den teilweise schon möglichen online-Baugenehmigungsverfahren sollten Behördenakten in Genehmigungsverfahren zwingend digital geführt werden. Dies führt zu einem parallelen und zeitunabhängigen Zugriff aller beteiligten Behörden und ermöglicht gleichzeitig eine stets aktuelle Übersicht zum Verfahrensstand. Auch das dürfte zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.
10. Gerichtsverfahren über Infrastrukturvorhaben beschleunigen – frühen ersten Termin festlegen: Die Durchführung eines frühen ersten Termins nach Klagebegründung und Erwiderung hat sich seit Jahrzehnten in der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit als Mittel zur gütlichen Einigung bewährt. Die Einführung eines obligatorischen frühen ersten Erörterungstermins in Verwaltungsgerichten würde dazu führen, dass der Berichterstatter im Gericht einen Verfahrensfahrplan frühzeitig mit den Beteiligten erörtert. Damit wird der weitere Vortrag auf die entscheidungserheblichen Fragen gelenkt.

Der Staat braucht ein modernes Rechnungswesen

Der Bürger hat das Recht, vom Staat über dessen Tun und Handeln umfassend und transparent informiert zu werden. Ein modernes öffentliches Rechnungswesen ist dafür ein wichtiges und notwendiges Instrument. In der Wirtschaft ist die Doppelte Buchführung seit fast fünf Jahrhunderten der Standard. Noch nicht überall durchgesetzt hat sie sich bislang allerdings bei der Öffentlichen Hand. Dabei wäre sie auch hier sinnvoll und nützlich – mehr denn je.

Schon Goethe lobt Doppik

Die Vorzüge der doppelten Buchführung hat Johann Wolfgang von Goethe vor gut zwei Jahrhunderten in „Wilhelm Meisters Lehrjahre" so beschrieben:

„Ich ging soeben unsere Bücher durch, und bei der Leichtigkeit, wie sich der Zustand unseres Vermögens übersehen lässt, bewundere ich aufs Neue die großen Vorteile, welche die doppelte Buchhaltung dem Kaufmann gewährt. Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes, und ein jeder guter Haushalt sollte sie in seiner Wirtschaft einführen. Die Ordnung und Leichtigkeit, alles vor sich zu haben, vermehrt die Lust zu sparen und zu erwerben, und wie ein Mensch, der übel haushält, sich in der Dunkelheit am besten befindet und die Summen nicht gerne zusammenrechnen mag, die er alle schuldig ist, so wird dagegen einem guten Wirt nichts angenehmer, als wenn er sich alle Tage das Fazit seines wachsenden Glücks ziehen kann."

Von der „Doppelten" Buchführung spricht man deswegen, weil jeder Geschäftsvorgang zweifach erfasst wird, einmal im Soll, das andere Mal im Haben. Damit beide Seiten einer Bilanz, die üblicherweise links die Aktiva, rechts die Passiva ausweist, ausgeglichen sind, wurde bereits 1492 von Luca Pacioli der Ausgleichsposten „Eigenkapital" eingeführt. Luca Pacioli, ein italienischer Mathematiker und Franziskanerpater, hatte in seinem 1494 in Venedig gedruckten Buch Summa de re arithmetica, geometria, proportioni et proportionalita die erste vollständige Darstellung der Doppelten Buchführung geliefert. Erfunden hat er sie dagegen nicht, das Prinzip der Doppelten Buchführung ist schon bedeutend älter.

Das Nettovermögen beziehungsweise das Eigenkapital lässt sich in der Doppelten Buchführung aus der Bilanz durch die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und der Schulden direkt ablesen. Der Erfolg kann auf zwei Arten ermittelt werden, einerseits durch den Vergleich mit dem Eigenkapital des Vorjahres, oder direkt aus der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Jahres.

Weil die Doppelte Buchführung den Verbrauch an Ressourcen deren Aufkommen gegenüberstellt, zeigt sie ein realistisches Bild der tatsächlichen Vermögenslage. Sie weist vor allem auch aus, ob erfolgreich gewirtschaftet wurde. Dieses zeigt sie als Gewinn an.

Über den Wert seines Vermögens gibt der Staat keine Auskunft

Einfache Buchführung fast nur noch als Kameralistik

Die Einfache Buchführung begnügt sich dagegen mit der Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen. Ressourcenänderungen ohne Kontenauswirkung wie Be- und damit Abnutzung von Anlagen oder eingegangene zukünftige Verpflichtungen lässt sie außer Acht. Für Unternehmen und Kaufleuten ist sie daher ungeeignet. Sie würde ein falsches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse liefern und ihre Fehlsignale könnten sogar zum Untergang führen. Jedenfalls bringt Walter Eucken, einer der Vordenker der sozialen Marktwirtschaft, den Untergang der Hansestädte im 16. Jahrhundert mit der dort praktizierten Einfach-Buchführung in Verbindung. Klüger waren bayerische Kaufleute. Die zeitgleichen wirtschaftlichen Erfolge der Fugger und Welser in Augsburg wird nämlich auch der frühzeitigen Einführung der Doppelten Buchführung dort zugeschrieben.

In der Privatwirtschaft ist heutzutage die Einfache Buchführung fast nicht mehr zu finden. Vielfach üblich ist sie allerdings (noch) beim Staat in der Ausprägung als Kameralistik.

Die Kameralistik (abgeleitet vom lat. Wort camera, wörtlich Zimmer, Gewölbe) wurde im Absolutismus entwickelt. Die hohen Beamten im „Kammerkollegium" eines deutschen Fürsten nannten sich selbst Kameralisten. Die Kameralistik als formale Buchführungsmethode ist eine reine Einnahmenüberschuss-Rechnung. Durch die Gegenüberstellung und den Nachweis der für die Erfüllung einer Aufgabe einzusetzenden Ausgaben und der dafür notwendigen Einnahmen liefert sie den Nachweis des finanzwirtschaftlichen Deckungserfolges. Verbunden mit der Darstellung vorhandener Deckungsmittel für Zukunftsaufgaben (Rücklagen) und von Nachdeckungsbelastungen (Schulden) stellt sie ein Geldverbrauchskonzept dar.

Bereits zwei Drittel der Kommunen haben ein modernes Rechnungswesen

Doppik in den Kommunen der Flächenländer

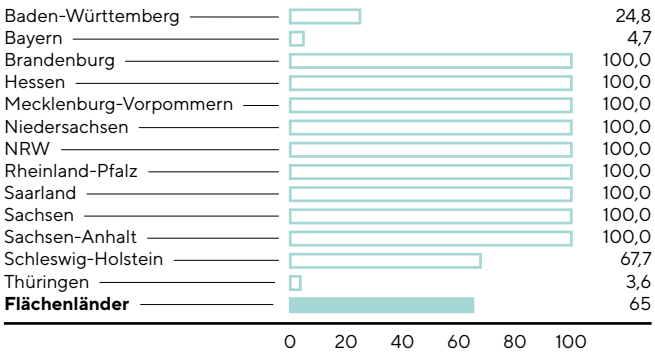

Quelle: www.haushaltssteuerung.de/weblog-verbreitung-der-kommunalen-doppik-in-deutschland.html; abgerufen am 18.8.2020, 9.00 Uhr

Positiv formuliert erfasst das kameralistische Rechnungswesen alle Einnahmen und Ausgaben im Haushalt einer Körperschaft. Veränderungen bei den Zahlungsmitteln werden ihrem Ursprung nach unterschieden und in ent-

› Kommunale Doppik in Deutschland

7.748 der insgesamt 11.927 deutschen Kommunen nutzen bereits die Doppik.
Das entspricht einem Anteil von 65 %.

Bei den kreisfreien Städten beträgt er 82,5 %, bei den Landkreisen 77,6 %, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 63,5 %.

18 kreisfreie Städte, davon 15 in Bayern, und 66 Landkreise, davon 47 in Bayern, haben (noch) nicht auf die Doppik umgestellt.

sprechenden Haushaltstiteln ausgewiesen, Insofern werden die von einem Rechnungswesen erwarteten Aufgaben der Dokumentation und Information erfüllt, ebenso einer Mess- und Steuerungsfunktion, weil sie die notwendigen Istdaten zum Abgleich mit der Finanzplanung liefert. Das gilt allerdings nur, wenn man die Beschränkung auf die Zahlungsströme akzeptiert. In vielen Fällen liefert diese nämlich ein unzutreffendes Bild der Vermögenslage bzw. verleitet zu einem Handeln, das kameralistisch richtig, in der Realität aber falsch ist.

Einige Beispiele:

- Verpflichtungen unvollständig: Rechtsverbindlich eingegangene Verpflichtungen für zukünftige Zahlungen werden in der Kameralistik nicht erfasst. Die „kameralistische Verschuldung" entspricht demnach nicht der Realität. Ein Beispiel aus dem Bundeshaushalt soll dies verdeutlichen: So beträgt die nicht-ausgewiesene Verpflichtung des Bundes gegenüber den gesetzlich Rentenversicherten ein Mehrfaches der in der kameralistischen Vermögensrechnung ausgewiesenen Schuldenposten. Dort sind zwar die Bundes-Kreditmarktverbindlichkeiten mit 1,1 Bio. Euro verbucht, auch die Rückstellungen für die Pensionen und Beihilfen der Beamten mit 0,7 Bio. Euro. Nicht ersichtlich sind aber die impliziten Schulden. So betragen die Alterssicherungsansprüche der gesetzlich Sozialversicherten 6,8 Bio. Euro (2015, aktuellster Wert). Diese Ansprüche auf Basis geltenden Rechts sind wirtschaftlich als Schulden anzusehen, auch wenn sie erst aus zukünftigen Beiträgen der Versicherten oder Zuschüssen des Bundes aus Steuermitteln gezahlt werden. Nicht ersichtlich in der Kameralistik sind auch eingegangene Garantien, wie sie z. B. beim Bund infolge der Finanzmarktkrise entstanden sind.
- Kameralistische Fehlanreize wie z. B. man könne durch Nichtinvestieren „sparen": Eine Investition ist wirtschaftlich anfangs ein Aktivtausch, Ware gegen Geld. Im ersten Schritt ist damit weder ein Aufwand noch ein Ertrag verbunden. Somit kann auch kein Gewinn oder Verlust entstehen. Erst in der Folge zeigt sich, ob eine Investition lohnend ist oder nicht. Eine lohnende zu unterlassen, wäre ökonomisch betrachtet nachteilig. Dadurch würde sich das Nettovermögen verringern. In der Kameralistik ist das anders: Dort wird nur der Zahlungsstrom für die Investition als Ausgabe verbucht. Eine Investition zu unterlassen, „verbessert" somit den kameralistischen Haushaltssaldo. In Wahrheit verringert aber ein solches „Sparen" das Nettovermögen in vielen Fällen. Das gilt z. B. wenn nicht getätigte Sanierungsinvestitionen massiv höhere Folgekosten verursachen: Wenn sich ein (kleines) Schlagloch in einer Straße deutlich ausweitet oder eintretende Feuchtigkeit an einer Brücke zur Korrosion tragender Teile führt, so steigt dadurch der Sanierungsaufwand geradezu exponentiell an. Jedes Unternehmen müsste derartige Schäden sofort als Vermögensminderung verbuchen.

Kernbestandteile einer modernen öffentlichen Buchführung

Eine moderne Doppelte Buchführung der Öffentlichen Hand braucht drei Kernbestandteile, nämlich:

- Eine Bilanz, die das Vermögen und die Finanzmittel den Schulden gegenüberstellt
- Eine Gewinn- und Verlustrechnung, die Erträge und Aufwände gegenüberstellt
- Ergänzend dazu eine Finanzrechnung, die Ein- und Auszahlungen verbucht und damit die Finanzmittel in der „Kasse" ausweist.

› Doppik in den Flächenländern

Zehn der 13 Flächenländer verpflichten ihre Kommunen, auf die Doppik umzustellen.

In neun davon ist die Umstellung vollzogen, Baden-Württemberg verlangt sie ab 2020.

Ein dauerhaftes Wahlrecht zwischen Doppik und Kameralistik gibt es in den drei Flächenländern Bayern, Schleswig-Holstein und Thüringen

Das Nettovermögen beziehungsweise das Eigenkapital kann dann aus der Bilanz direkt abgelesen werden. Der Erfolg (eines Jahres) kann auf zwei Arten ermittelt werden, einerseits durch den Vergleich mit dem Eigenkapital des Vorjahres, oder direkt über den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung.

Kreisfreie Städte sind die Vorreiter

Anteil der Doppik bei den Kommunen der Flächenländer

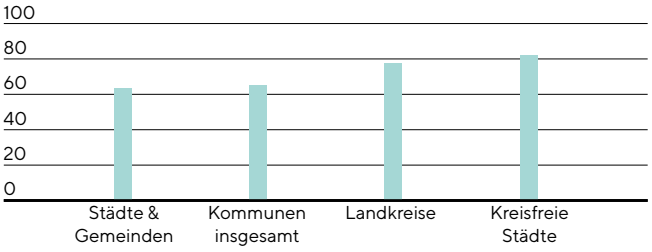

Quelle: www.haushaltssteuerung.de/weblog-verbreitung-der-kommunalen-doppik-in-deutschland.html; abgerufen am 18.8.2020, 9.00 Uhr

Auch ob die (finanzielle) Nachhaltigkeit vorliegt, lässt sich leicht feststellen, wenn Schulden und Vermögen vollständig und richtig erfasst sind. Baut eine Kommune eine Schule oder ein Rathaus, so stellt das zunächst nur einen Aktivtausch auf der Vermögensseite dar, wenn mit vorhandenen Mitteln bezahlt wird, oder eine Bilanzverlängerung, wenn sie sich dafür verschulden muss. Das Nachhaltigkeits-Kriterium wird davon nicht berührt. Erst durch die Nutzung entsteht ein Werteverzehr, ein Aufwand und somit eine Verminderung des Eigenkapitals. Das Gebot der Nachhaltigkeit oder der Generationengerechtigkeit verlangt dann, dass dieser Werteverzehr durch Sanierungs- und Erhaltungsaufwendungen wieder so ausgeglichen wird, dass der nachfolgenden Generation ein unverändertes, jedenfalls nicht vermindertes Vermögen übergeben wird.

Kommunale Doppik in Bayern

	Juni	ggü. Vj.	Jan.–Juni
Bezirke	7	0	0
Kreisfreie Städte	25	10	40
Landkreise	71	24	33,8
Städte und Gemeinden	2.031	66	3,2
Summe	2.134	100	4,7

Bewertungsleitfaden hilft Kommunen bei der Bilanzerstellung

Bei der Einführung eines modernen doppischen öffentlichen Rechnungswesens muss eine Eröffnungsbilanz erstellt werden. Dazu sind alle Aktiva und Passiva einer Gebietskörperschaft zu bewerten. Um insbesondere den Kommunen dabei zu helfen, haben die vbw und der Bayerische Bauindustrieverband einen Leitfaden zur Bewertungsrichtlinie und zur Kommunalen Haushaltsordnung (Doppik) erstellen lassen, der 2009 veröffentlicht wurde. 2017 erschien die 2. überarbeitete Auflage. Zu beziehen ist dieser über den Buchhandel bzw. direkt vom Haufe-Verlag.

Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens in Bayern

Horst Körner, Monika Huber: Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens in Bayern – inkl. Arbeitshilfen online, Leitfaden zur Bewertungsrichtlinie und zur Kommunalen Haushaltsverordnung (Doppik), Freiburg, Berlin, München, 2017

Bundes

Die Unternehmens-besteuerung muss dringend reformiert werden

Im internationalen Vergleich verschlechtert sich Deutschlands Position bei der Unternehmens-besteuerung immer mehr. Noch besteuern Malta, Frankreich und Japan ihre Unternehmen höher als hierzulande. Einige Länder haben bereits Pläne für niedrigere Steuer-sätze. In Deutschland ist dieses Thema derzeit in den Hintergrund getreten.

Deutschland fällt im internationalen Steuerwettbewerb immer weiter zurück. Mit einem durchschnittlichen kombinierten Steuersatz für Kapitalgesellschaften (einschließlich der Gewerbesteuer) von mehr als 30 % weist Deutschland im Vergleich zu den anderen EU-Staaten sowie einer Vielzahl von OECD-Ländern einen der höchsten Gewinnsteuersätze auf.

Bei der tariflichen Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften, zusammengesetzt aus den Körperschaftsteuern, der Gewerbeertragsteuer (aber ohne die „hinzugerechnete" gewinnunabhängige Gewerbesteuer, deren Höhe stark von den örtlichen Hebesätzen bestimmt wird), sowie den vergleichbaren anderen Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften befand sich Deutschland 2019 international auf Platz 4.

Hohe Gewinnbesteuerung in Deutschland

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern, vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften), Stand 2019

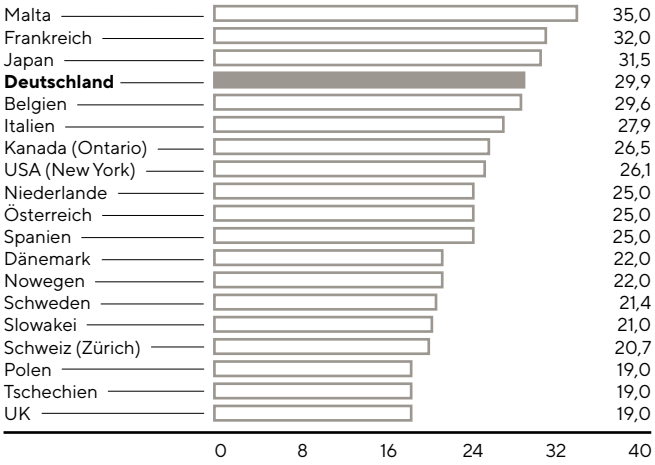

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern

Die Unternehmensbesteuerung wurde in Deutschland zuletzt 2007 reformiert. Seitdem sank der durchschnittliche Körperschaftsteuersatz der 23 EU-Staaten von über 25 % auf nunmehr nur noch 22,6 %, entsprechend auch in den G20-Staaten. Mehrere große Länder haben in diesen Jahren die Unternehmenssteuern gesenkt, so beispielsweise die USA (von 35 % auf 21 %) und Großbritannien (von 19 % auf 17 %). Frankreich will bis 2022 den Körperschaftsteuersatz auf 25 % senken.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist allerdings keine durchgreifende Reform der Unternehmensbesteuerung enthalten, vereinbart ist nur die steuerliche Forschungsförderung für kleinere und mittlere Unternehmen.

Schon Anfang 2019 stellte der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium nach einer damaligen Analyse der Reform der Unternehmensbesteuerung in den USA fest, dass deswegen der Gewinnsteuersatz in Deutschland auf 25 % abgesenkt werden müsse. Das würde eine Reduktion des Körpersteuersatzes von 15 % auf 10 % erfordern. Anfang 2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium ein Papier mit vier Kernelementen einer Unternehmenssteuerreform in Deutschland vorgelegt.

Diese sind

- eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes,
- die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer sowie deren erhöhte Berücksichtigung bei der Einkommensteuer,
- die (schrittweise) Abschaffung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen,
- eine verbesserte Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen sowie ein neues Optionsmodell zur Körperschaftsbesteuerung.

Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Das BMWi nennt keinen Zielwert für die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Dessen konkrete Höhe hänge von der vorgeschlagenen Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbe- auf die Körperschaftsteuer sowie der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen ab. Am dringendsten sei der Reformbedarf bei der Gewerbesteuer, nicht so sehr beim reinen Körperschaftsteuersatz. Mit 15 % sei dieser im internationalen Vergleich eher moderat. Dagegen sei die Gewerbesteuer durch die Anhebung der Hebesätze in vielen Gemeinden in den letzten Jahren stark gestiegen. So beträgt sie in München mittlerweile 17,15 %, im Bundesdurchschnitt lag sie 2019 bei über 15 %.

Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaft- und die Einkommensteuer

Das BMWi schlägt in seinem 4-Punkte-Plan vor, die Gewerbesteuer künftig auf die Körperschaftsteuer anrechnen zu können, sowie die bestehende Anrechnung auf die Einkommensteuer auszuweiten. Konkrete Werte nennt das Ministerium wiederum nicht.

Nachdem der durchschnittliche Hebesatz mittlerweile 436 % beträgt, müsste eine Anrechnung bis zu einem Hebesatz von mindestens 450 % ermöglicht werden. Zusammen mit einem abgesenkten Körperschaftsteuersatz würde damit die Gesamtsteuerbelastung der Körperschaften unter 22,5 % liegen. Das wäre dann ein international wettbewerbsfähiger Wert. Diese Vorgehensweise wäre ohne eine finanzielle Belastung der Gemeinden möglich.

Auch bei der Einkommensteuer sollte die Anrechnungsgrenze auf 450 % erhöht werden, derzeit beträgt sie 380 %.

Unternehmen brauchen „Luft zum Atmen"

Bei der Unternehmenssteuerreform 2007 wurden zur „Gegenfinanzierung" des abgesenkten Körperschaftsteuersatzes die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen deutlich ausgeweitet. Dies betraf die Miet- und Pachtzinsen sowie die Lizenzzahlungen. Insbesondere bei geringen Gewinnen sowie Verlusten besteuern diese Hinzurechnungen die Substanz eines Unternehmens. Damit wurde eine seit den 1980er Jahren festzustellende Tendenz fortgesetzt, die Unternehmensbesteuerung immer unabhängiger von vermuteten „Gewinngestaltungsmöglichkeiten" zu machen und im Interesse des Fiskus zu einer konstanteren Bemessungsrundlage zu kommen. Die damit bewirkte „Stabilität" der Unternehmenssteuern für den Fiskus geht allerdings mit einer höheren Krisenanfälligkeit der Unternehmen einher: In schlechten Zeiten oder gar in Krisen nimmt ihre Steuerlast kaum ab. Die „Luft zum Atmen", die sie gerade dann bräuchten, wird ihnen abgenommen.

Stattdessen sind sie dann auf Hilfe von außen angewiesen, entweder vom Staat, wie jetzt infolge Corona, oder durch verstärkte Fremdfinanzierung bzw. Eigenkapitalbeschaffung, falls dies möglich ist. Besser wäre es auf jeden Fall, den Unternehmen würden ihre selbsterwirtschafteten Finanzmittel belassen.

Fairer Umgang mit Gewinnen und Verlusten

Deutschland braucht auch wieder ein Unternehmenssteuersystem, das Gewinne und Verluste fair behandelt. Seit den 1980er Jahren hat die deutsche Steuerpolitik den steuerlichen Abzug betrieblicher Ausgaben und Verluste zunehmend untersagt. So wurde das Recht abgeschafft, drohende Verluste frühzeitig in der Bilanz abzubilden. Zeitlich stark beschränkt wurde die Verrechnung heutiger Verluste mit künftigen Gewinnen. Vielfach wurde sie deshalb tatsächlich unmöglich. Stark erschwert wurde der Verkauf verlusttragender Gesellschaften, ebenso die volkswirtschaftlich wichtige Sanierung von Unternehmen. Insgesamt hat sich so die unfaire Asymmetrie ergeben, dass sich der Staat zwar an den Unternehmensgewinn voll „beteiligt", er aber unternehmerische Verluste immer weniger mittragen will. Gewinne sind sozialisiert, Verluste aber privatisiert.

Auch dieses sollte bei der längst anstehenden Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland auch mit angegangen werden. Ein symmetrischer steuerlicher Umgang mit Gewinnen und Verlusten macht die Unternehmensbesteuerung konjunktur- und krisentauglicher. In konjunkturellen wie in strukturellen Krisen wäre ein solcher fairer steuerlicher Umgang mit Gewinnen und Verlusten ein weiterer automatisch wirkender Stabilisator. Zusätzlich wird so die Fähigkeit der Unternehmen gestärkt, Risiken zu übernehmen. Besonders helfen würde das auch der Bauindustrie, aus zwei Gründen: Bauen ist ein risikobehaftetes Geschäft. Zudem sind die Gewinnmargen der Bauunternehmen bekanntlich niedrig. Jede Begrenzung, Verluste steuerlich geltend machen zu können, sowohl umfangmäßig wie zeitlich, belastet daher die Bauunternehmen besonders stark.

Verbandssanktionen-gesetz muss noch grundlegend geändert werden

Der aktuelle Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes muss noch erheblich nachgebessert werden.
Das Ordnungswidrigkeitenrecht für Unternehmen ist zwar durchaus modernisierungsbedürftig, insbesondere das Verfahrensrecht und hinsichtlich rechtssicherer und eindeutiger Anforderungen an Compliance in Unternehmen. Diese Ziele verfehlt der vorliegende Regierungsentwurf auch nach seiner Beratung im Bundesrat noch erheblich.

Der Gesetzentwurf sieht für große Wirtschaftsunternehmen mit einem weltweiten Konzernumsatz von mehr als 100 Mio. Euro Sanktionen in Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes vor. Für Unternehmen mit weniger als 100 Mio. Euro Jahresumsatz sind sie auf höchstens 10 Mio. Euro bei vorsätzlichen Straftaten und höchstens 5 Mio. Euro bei fahrlässig begangenen Straftaten begrenzt. Zusätzlich kann der Staat das aus Straftaten erlangte Vermögen einziehen. Insgesamt ist dieser Sanktionsrahmen aber völlig überzogen.

Hauptkritikpunkte

Ein derartiges Unternehmenssanktionsrecht ist unnötig. Das bestehende Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie weitere spezialgesetzliche Vorschriften zur Sanktionierung von Einzelpersonen und Unternehmen reichen nämlich vollkommen aus.

Das im Strafrecht geltende Schuldprinzip, nach dem sich nur natürliche Personen strafbar machen können, kann nicht auf Unternehmen als juristische Personen übertragen werden. Das Verbandssanktionsrecht würde nicht die Personen treffen, die unmittelbar die strafbare Handlung begangen haben, sondern vor allem mittelbar unbeteiligte Arbeitnehmer, Anteilseigner und Geschäftspartner. Der vorgesehene behördliche Verfolgungszwang garantiert keinesfalls eine effektive Aufdeckung von Verstößen, er erhöht auf jeden Fall das Risiko, den Ruf eines Unternehmens dauerhaft zu schädigen. Ein weiteres eigenes Register nach dem Verbandssanktionengesetz neben den bestehenden Bundeszentral-, Gewerbezentral- und dem beim Bundeskartellamt derzeit im Aufbau befindlichen Wettbewerbsregister ist völlig überflüssig. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise und der noch unabsehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen für die Zukunft kommt der Gesetzentwurf auch zum falschen Zeitpunkt: Er würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in einer Zeit führen, in der die Unternehmen vom Staat Klarheit und Verlässlichkeit erwarten dürfen.

Compliance Management und EMB-Wertemanagement Bau werden wichtiger

Sollte dieses Gesetz tatsächlich so kommen, wird die Bedeutung von Compliance Management in Unternehmen weiter zunehmen, vornehmlich aufgrund der Haftungserweiterung und der höheren Rechtsrisiken für unternehmensbezogenes strafrechtliches Verhalten. Nur die Einführung und Praktizierung eines auf das konkrete Unternehmen zugeschnittenen Compliance Management Systems wird die erforderliche Schutzwirkung zu Gunsten des Unternehmens und der Unternehmensleitung entfalten können.

Das EMB-Wertemanagement Bau ist hierfür ein langjährig erprobtes, in der Baupraxis bewährtes und allseits anerkanntes wertebasiertes Compliance Management System. Wie die EMB-Mitglieder bestätigen, kann dieses System aufgrund seiner schlanken Strukturen mit einem vertretbaren personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand im jeweiligen Unternehmen zügig eingeführt und umgesetzt werden.

i **EMB-Wertemanagement Bau**

Mehr Information zu EMB-Wertemanagement Bau e. V. finden Sie hier:

www.emb-werte.com

Ceneri-Basistunnel eröffnet

Die Schweiz hat am 5. September 2020 den Ceneri-Basistunnel eröffnet, zum vorgesehenen Zeitpunkt und im Kostenrahmen. Mit diesem 15 km langen Tunnel ist die „Neue Eisenbahn Transversale" (NEAT) in der Schweiz vollendet. Deutschland hat seine zugesagten Infrastrukturmaßnahmen allerdings noch nicht umgesetzt.

Die NEAT ist das größte Bauprojekt in der Geschichte der Schweiz. Bis zum endgültigen Abschluss in diesem Jahr wird dieses Jahrhundertwerk 23 Mrd. Franken (21,4 Mrd. Euro) gekostet haben. Damit werden die geplanten Kosten eingehalten. Wegen eines geänderten Streckenverlaufs wurden diese in der Bauphase gegenüber den ursprünglichen Planungen angepasst. Die Schweizer haben auch den Zeitplan weitgehend eingehalten: 2015 musste der Termin für die Eröffnung des Ceneri-Tunnels um ein Jahr auf 2020 verschoben werden, weil Vergabestreitigkeiten den Bau verzögerten.

Der Ceneri-Tunnel soll im Dezember regulär in den Betrieb gehen. Dann könnten täglich 170 Güterzüge und 180 Passagierzüge die Strecke nutzen. Zwischen Zürich und Mailand verkürzt sich dann die Fahrtzeit um 40 Minuten auf drei Stunden.

Der Ceneri-Basistunnel war der letzte fehlende Bauabschnitt der neuen Zuglinie durch die Schweizer Alpen, die den Hafen Genua am Mittelmeer in Italien mit dem Hafen Rotterdam an der Nordsee verbindet. Die 2.500 km lange transeuropäische Verbindung soll kürzere Reisezeiten sowie eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene bringen.

Damit hat die Schweiz ihren Teil zur europäischen Vision eines umweltfreundlichen Eisenbahntransports auf der Schiene durch Europa erfüllt. Deutschland hinkt mit seinen zusagen noch massiv hinterher.

In der 1996 getroffenen „Vereinbarung von Lugano" sicherte Deutschland zu, den für die NEAT wichtigen nördlichen Anschluss an die Rheintal-Strecke zwischen Karlsruhe und Basel von zwei auf vier Spuren auszubauen. Doch aufgrund zahlreicher Einsprüche und Klagen hinkt der Ausbau dieser 182 km langen Strecke weit hinter den Planungen her. In Betrieb sind erst rund 44 km zwischen Baden-Baden und Offenburg sowie 17,6 km nördlich von Basel. Die Deutsche Bahn geht derzeit davon aus, dass der Ausbau erst 2035 beendet sein werde. Weitere sechs Jahre werden wohl vergehen, bis die Strecke auch für höhere Geschwindigkeiten ertüchtigt ist.

Wenig geschehen ist bislang auch bei der Strecke Zürich–Stuttgart. Sie soll zur vollwertigen Umleitung für den Güterverkehr ausgebaut werden. Zwar wurde die Absichtserklärung von 1996 letztes Jahr bekräftigt, geschehen ist aber noch nichts.

Was macht die Schweiz besser?

Das beginnt mit der frühzeitigen politischen Legitimation: In einer Volksabstimmung 1992 stimmten 64 % dafür. Daher gab es nachher keine Blockaden oder öffentliche Opposition gegen die Strecken- und Tunnelbauten. Von Anfang an wurde mit realistischen Kosten kalkuliert und mögliche Risiken mitberücksichtigt. Die umfassende Risikoanalyse zu Beginn des Projekts wurde in der Bauphase ständig weiterentwickelt.

Gutes Projektmanagement

Klare Strukturen zeichnen das Projektmanagement aus: Die für die Planung zuständige Alp-Transit Gotthard AG berichtet direkt an den Bund. Sie wird von einem Parlamentsausschuss sowie von Fachleuten des Bundesamts für Verkehr eng überwacht. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) hatten als künftiger Nutzer kein Mitspracherecht. So wurde der Grundsatz Erst planen, dann bauen idealiter umgesetzt: Die einzelnen Konstruktionsschritte und Bauaufgaben, vom Rohbau bis zur technischen Ausrüstung, wurden zuerst präzise definiert. Erst danach wurde öffentlich ausgeschrieben.

Gesamtfinanzierung

Von Anfang an wurde ein Gesamtfinanzierungskonzept erstellt, das dem Schweizer Volk zur Abstimmung vorgelegt wurde. Kern der Finanzierung ist die Schwerverkehrsabgabe. Diese Lastwagenmaut deckt fast zwei Drittel der Kosten. Der Rest wird aus der Mineralöl- und Mehrwertsteuer finanziert.

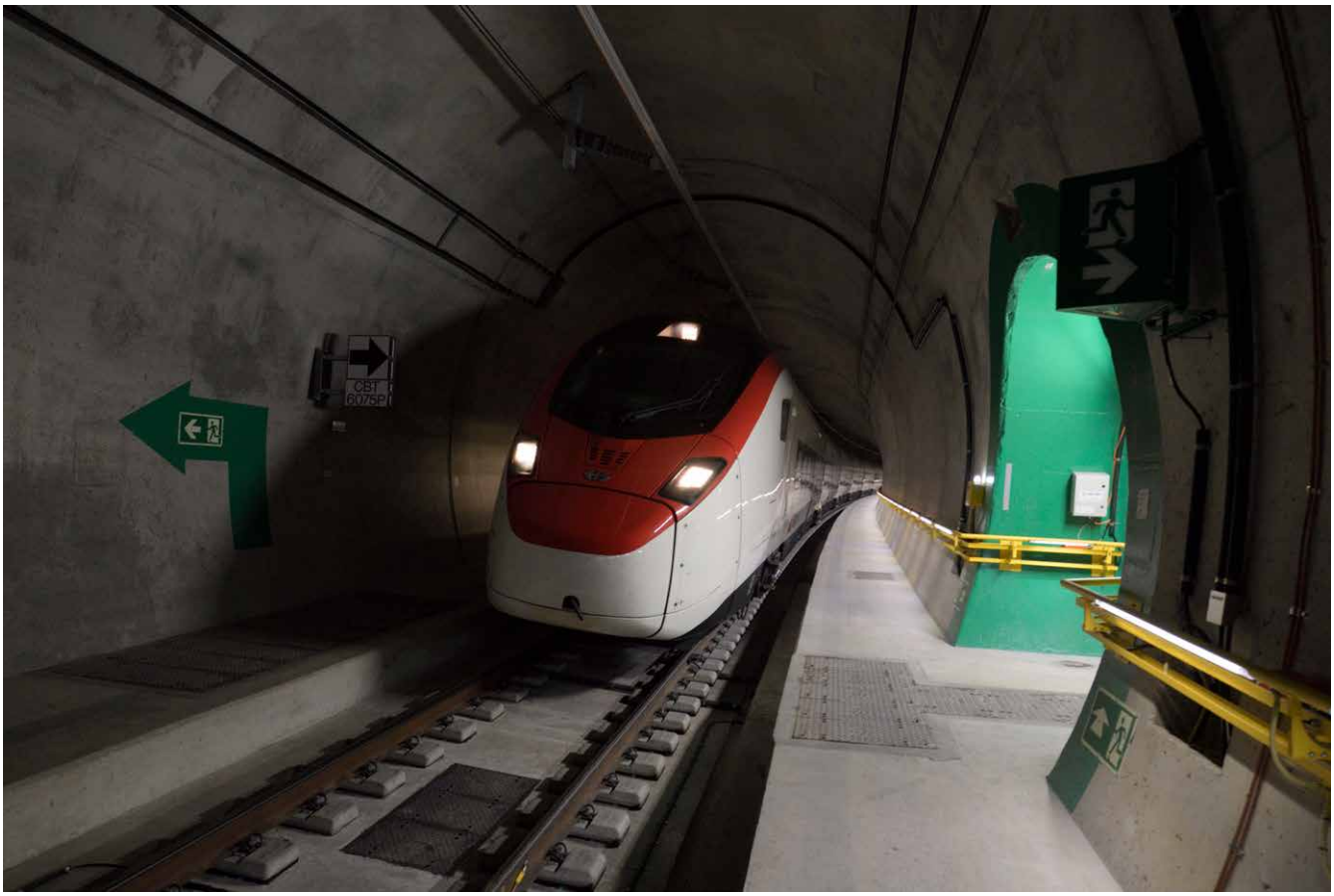

Bauweise

Die komplexe Geologie am Ceneri erforderte es, diesen Tunnel ausschließlich im Sprengvortrieb und nicht, wie im Gotthard-Tunnel, mit Tunnel-Bohrmaschinen auszubrechen. Die zeitweise bis zu 450 Bergbauarbeiter arbeiteten sich von der Mitte des Bergs nach Norden und Süden vor. Dazu musste ein zweieinhalb km langer Zugangsstollen gegraben werden.

Deutschland ist bei zwei weiteren internationalen Großprojekten im Verzug

Deutschland ist nicht nur bei den NEAT-Zulieferstrecken im Verzug. Auch bei zwei weiteren großen internationalen Verkehrsinfrastrukturprojekten bleibt Deutschland weit hinter seinen getroffenen Zusagen zurück: Das betrifft den Nordzulauf zum Brennerbasistunnel und den Fehmarnbelt-Tunnel.

Nordzulauf zum Brennerbasistunnel

Italien baut seit 2007, Österreich seit 2009 am insgesamt 64 km langen Brennerbasistunnel. In Betrieb gehen soll der dann längste Eisenbahntunnel der Welt 2030. Durch Corona hat sich die geplante Fertigstellung um zwei Jahre verschoben. Dann können Güter auf der Schiene deutlich schneller als bisher transportiert werden. Statt in derzeit 80 Minuten werden die Güterzüge dann in nur noch 25 Minuten den Brenner überwinden. Die Zeiteinsparung wird möglich, weil man die Fahrt über den 1371 m hohen Brennerpass, wo die Landesgrenze zwischen Österreich und Italien verläuft, vermeiden kann. Stattdessen liegt die Scheitelhöhe des Tunnels nur 790 m über dem Meeresspiegel. Weil dann mehr Güter vom Lkw auf die Schiene verlagert werden, wird sich auch die Ökobilanz massiv verbessern.

In Österreich sind über 60 % der Zulaufstrecken fertig. In Deutschland ist man sich noch nicht einmal darüber einig, ob ein Ausbau der Zulaufstrecken überhaupt notwendig ist, und wenn ja, wo er verlaufen sollte. Umweltschützer und Anwohner protestieren jedenfalls gegen die Pläne, von zwei auf vier Gleise auszubauen. Bei einer Forsa-Umfrage im letzten Jahr haben sich allerdings 59 % der Befragten in der Region für eine Neubaustrecke der Bahn ausgesprochen.

Derzeit prüft die Regierung von Oberbayern fünf Trassenvorschläge im Raumordnungsverfahren. Die Stellungnahmefrist ist bereits abgelaufen. Anfang 2021 soll die Vorzugstrasse vorliegen.

Selbst wenn alles gut geht, wird der deutsche Nordzulauf zum Brennerbasistunnel aber nicht vor 2040 fertig sein.

Fehmarnbeltquerung

Das deutsch-dänische Großprojekt zum Bau einer Festen Fehmarnbeltquerung umfasst einen Tunnel zwischen der dänischen Insel Lolland und der deutschen Insel Fehmarn, den Ausbau der Anbindungen über Straße und Schiene sowie eine zukunftsfähige und verkehrsgerechte Lösung für die Fehmarnsundquerung.

Der rund 18 km lange Fehmarnbelttunnel wird aus einer vierspurigen Autobahn und einer zweigleisigen, elektrifizierten Bahnstrecke bestehen. Er wird als Absenktunnel unter dem Meeresboden verlaufen. Dänemark ist für die Planung, den Bau, die Finanzierung und den Betrieb der Festen Fehmarnbeltquerung sowie den Ausbau der dänischen Anbindung allein zuständig. Die erwarteten Kosten werden mit rund 7,1 Mrd. Euro angegeben, einen kleinen Teil davon trägt die EU. Die im Projektbudget enthaltenen Reserven belaufen sich auf 1 Mrd. Euro. Die dänische Projektgesellschaft Femern A/S hat am 30. März 2016 vier Hauptbauverträge im Wert von 4 Mrd. Euro mit den für den Bau des Fehmarnbelttunnels ausgewählten internationalen Konsortien abgeschlossen. Am Bau werden mehrere deutsche Unternehmen beteiligt sein. Femern A/S arbeitet mit einem Design and Build-Vertrag, Planen und Bauen aus einer Hand. Ein flexibles Management- und Budgetsystem soll dafür sorgen, dass die Kosten im Rahmen bleiben.

Die Projektgesellschaft Femern A/S hat im Herbst 2019 mit den ersten Vorarbeiten auf dem dänischen Festland begonnen. Für den Bau des Tunnels wird auf Lolland eine Fabrik zur Produktion der Betonelemente errichtet. Auf beiden Inseln wird jeweils ein Arbeitshafen entstehen. Auch damit haben die Dänen bereits begonnen. Anfang 2021 sollen die Bauarbeiten am eigentlichen Tunnel anfangen.

Die Inbetriebnahme des Fehmarnbelttunnels ist für Mitte 2029 geplant. Er verkürzt die derzeit rund fünf Stunden dauernde Fahrt Hamburg-Kopenhagen mit dem Auto um rund eine Stunde und mit dem Zug um zwei Stunden.

Deutschland muss dafür das Straßen- und Schienennetz in Schleswig-Holstein ausbauen. Für die Schienenanbindung hat Ende August 2020 das Anhörungsverfahren mit der Auslegung der Planungsunterlagen für den sechsten Planungsabschnitt von der Fehmarnsundbrücke bis zum Fehmarntunnel begonnen. Dieser ist bereits durch einen Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Allerdings liegen dagegen Klagen beim Bundesverwaltungsgericht vor.

Während in Dänemark nur rund 50 Einwendungen gegen die Fehmarnbeltquerung vorgebracht wurden, sind es in Deutschland bislang über 1.000.

Januar – Juli 2020

Weniger Neuaufträge in Bayern

Auftragseingänge jeweils Jan. – Juli, in Mrd. EUR

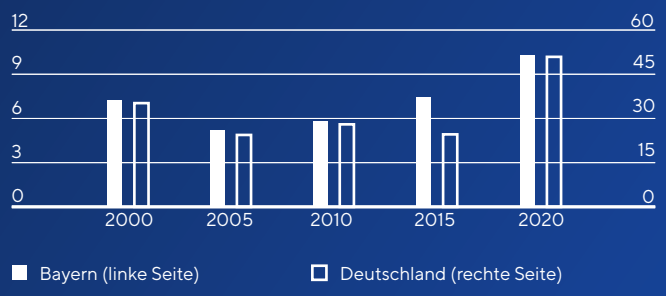

Quelle: Bayerisches Statistisches Landesamt, Statistisches Bundesamt

Baubeschäftigung im Juli gestiegen

jeweils Juli

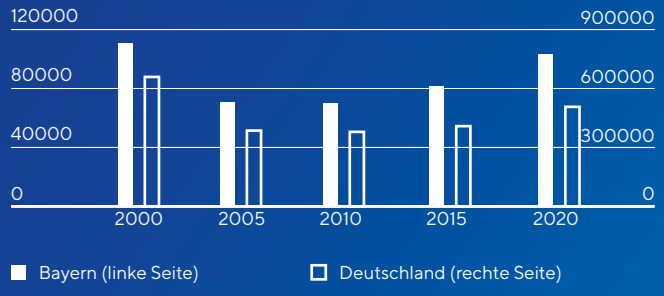

Quelle: Bayerisches Statistisches Landesamt, Statistisches Bundesamt

Stark unterschiedliche Neuaufträge

Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe, Veränderung Jan. – Juli 2020/19

in %

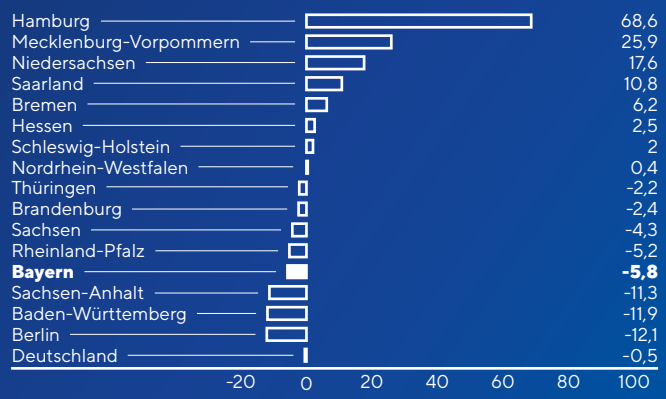

Quelle: Statistische Landesämter, Statistisches Bundesamt

Noch fast überall Umsatzanstieg

Umsätze im Bauhauptgewerbe, Veränderungen Jan. – Juli 2020/2019

in %

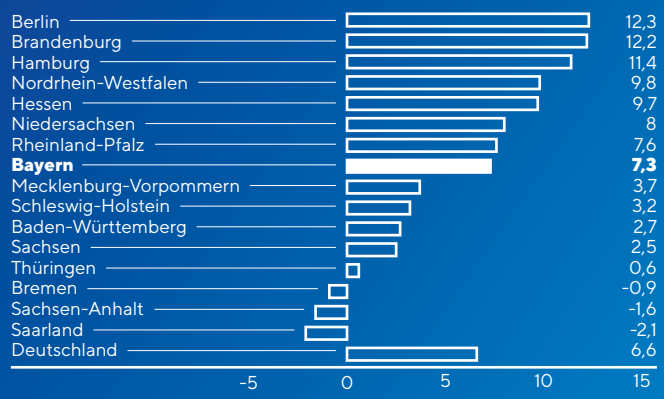

Quelle: Statistische Landesämter, Statistisches Bundesamt

Geschäftsklima im September verbessert

ifo-Geschäftsklima Bauhauptgewerbe Bayern

Unternehmenseinschätzung Geschäftslage und Erwartung für 6 Monate

in %

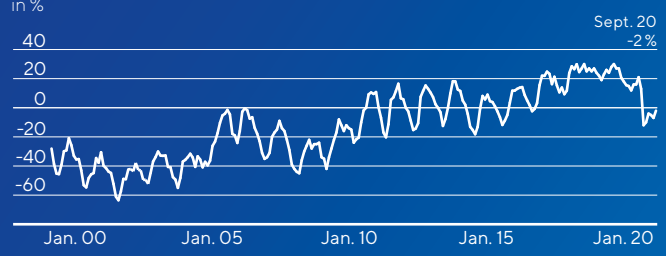

Quelle: ifo-Institut, München

7,3 %

Umsätze der Bauunternehmen noch um 7,3 % höher

Auftragsminus am Bau in Bayern

Von Januar bis Juli 2020 nahmen die Neuaufträge in Bayern ab. Die Umsätze waren höher als 2019, sie bilden allerdings nur die gute Baukonjunktur der Vergangenheit ab. Höher war auch noch die Beschäftigung am Bau. Ebenfalls im Plus waren die Baugenehmigungen.

Mehr Baugenehmigungen erteilt
Die Baugenehmigungen stiegen von Januar bis Juli 2020 insgesamt um 3,7 %. Der Öffentliche Bau vermeldete das höchste Plus (+ 43,2 %). Einen Zuwachs zeichnete auch der Wirtschaftsbau (+ 5,2 %). Leicht rückläufig waren sie dagegen im Wohnungsbau (- 1,8 %).

Aufträge in Bayern um 5,8 % niedriger
Von Januar bis Juli 2020 nahmen die Neuaufträge in Bayern insgesamt um 5,8 % ab. Am geringsten war der Rückgang im Wohnungsbau (- 2 %). Einen ebenfalls einstelligen Rückgang meldete der Öffentliche Bau (- 5,6 %). Am stärksten nahm darunter der Straßenbau ab (- 17,1 %). Nur gering war der Rückgang im öffentlichen Hochbau (- 1,5 %). Einzig im Plus waren die Kommunen: der Sonstige Tiefbau verzeichnete weiterhin ein Plus (+ 8,1 %). Das massivste Minus aller Sparten vermeldete der Wirtschaftsbau (- 8,9 %).

Umsätze der Bauunternehmen noch um 7,3 % höher
Die Umsätze der größeren bayerischen Bauunternehmen (mit 20 und mehr Beschäftigten) legten von Januar bis Juli 2020 noch zu (+ 7,3 %). Den stärksten Anstieg erzielte der Wohnungsbau (+ 11,3 %). Einen deutlichen Zuwachs vermeldete auch der Öffentliche Bau (+ 7,4 %). Darin nahmen die Umsätze im Sonstigen Tiefbau am kräftigsten zu (+ 10,8 %), gefolgt vom Straßenbau (+ 5,6 %) und vom öffentlichen Hochbau (+ 5,4 %). Auch im Wirtschaftsbau nahmen die Umsätze nur einstellig zu (+ 4,3 %).

Geschäftserwartungen werden pessimistisch beurteilt
Das Geschäftsklima im bayerischen Bauhauptgewerbe wird im September 2020 schlechter als im Vorjahr beurteilt.

- Die aktuelle Geschäftslage wird mit einem Saldo von 30 % schlechter als im Vorjahr (September 2019: 40 %) eingeschätzt. Als gut beurteilen sie 44 % der Unternehmen (September 2019: 49 %). Von einer weiter verschlechterten Geschäftslage berichten 14 % (September 2019: 9 %).

- Von einer günstigen Entwicklung ihrer Bautätigkeit im Vergleich zum Vormonat berichten 23 % der Unternehmen (September 2019: 15 %), 14 % von einer Verschlechterung (September 2019: 10 %).

- Die nähere Zukunft wird pessimistisch betrachtet. Nur 4 % der befragten Firmen erwarten innerhalb der nächsten sechs Monate, also bis März 2021, eine Besserung ihrer derzeitigen Lage (September 2019: 6 %). Eine weitere Verschlechterung befürchten dagegen 30 % der Unternehmen (September 2019: 20 %). Insgesamt wird die Geschäftslage innerhalb des kommenden Halbjahres mit einem Saldo von - 25 % nur geringfügig schlechter als im Vorjahr (September 2019: - 19 %) beurteilt.

Es gibt kein Eigentum an DATEN

Bauen bedeutet Umgang mit vielen Daten, mit Informationen, Wissen und Knowhow. Speziell bei BIM stellt sich die Frage: Wem gehören diese Daten? Wie lassen sie sich schützen? Wer darf sie verwerten?
Beitrag von Andreas Füllenbach

In der Bauwirtschaft ist ein ausgeprägtes Bewusstsein im Hinblick auf die Möglichkeiten, Daten zu schützen, nicht immer vorhanden. Die aktuelle Rechtslage und die Möglichkeit vertraglicher Schutzkonzepte werden deswegen nachstehend kurz dargestellt.

Bei personenbezogenen Daten schützen die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetze des Bundes und der Bundesländer das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie setzen hierfür Grenzen und Regeln, die auch in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion breiten Raum einnehmen. Bei personenbezogenen Daten ist den allermeisten Beteiligten grundsätzlich klar, dass und wie sie auch bei der Abwicklung von Verträgen zu schützen und zu beachten sind.

Weniger Raum nehmen hingegen die gesetzlichen Schutzkonzepte für nicht-personenbezogene Daten ein. So kann eine erfinderische Idee nach dem Patentgesetz geschützt sein. In der Bauwirtschaft hilft dies aber meist nicht weiter: Die meisten technischen Lösungen, die hier gefunden werden, sind keine Erfindungen im engen, patentrechtlichen Sinne.

Ferner können Ideen nach dem Urheberschutzgesetz geschützt sein. Dieser Schutz bezieht sich allerdings nur auf geistige Werke, die eine gewisse Schöpfungs- oder Gestaltungshöhe erreichen und somit Ausdruck einer persönlichen geistigen Schöpfung sind. Bei der Planung eines Bauwerks wird eine schützenswerte Gestaltungshöhe nur dann bejaht, wenn es aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt und einen bestimmten Grad an Individualität erreicht und dadurch den Bereich eines anspruchslosen Zeugnisses verlässt bzw. wenn es eine Handschrift des Planers erkennen lässt. Das trifft auf einen erheblichen Teil der gestalterischen Ideen oder Planungsleistungen in der Bauwirtschaft nicht zu, ebenso wenig auf die von Baufirmen häufig erbrachte baubetriebliche Planung – so wesentlich sie für den Erfolg eines Projekts auch ist.

Beim Einsatz von BIM gilt nichts anderes. Zwar können auch Computerprogramme durch das Urheberschutzgesetz geschützt sein. Jedoch sind BIM-Modelle oder das hierin enthaltene Knowhow der Planer grundsätzlich nicht Teil des ausführbaren Codes bzw. urheberrechtlich geschützten Computerprogramms.

Der Schutzbereich des Urheberschutzgesetz umfasst schließlich auch Datensammlungen bzw. Datenbankwerke, allerdings nur insoweit, als die Auswahl und Anordnung der Daten auf einer persönlichen geistigen Schöpfung beruhen. Geschützt wird dabei die Struktur der Datenbank bzw. die Investitionen zu deren Schaffung, nicht aber die einzelnen in der Struktur abgelegten Daten selbst.

Das Urheberschutzgesetz schützt also bei Weitem nicht alle menschengenerierten Daten bzw. Ideen. Zudem werden maschinengenerierte Daten, die in Zeiten der Digitalisierung und des Internet of things immer wichtiger werden, überhaupt nicht erfasst.

› Es existiert kein kodifiziertes Eigentums-, Besitz- oder sonstiges absolut geschütztes Recht an Daten

Kein Eigentum an Daten

In der Praxis der Bauwirtschaft wird vielfach angenommen, dass Daten demjenigen zustehen, der sie erzeugt hat bzw. bei dem sie anfallen. Diese Annahme deckt sich zwar mit einer in der Rechtswissenschaft durchaus vertretenen Meinung, allerdings ist diese weder unbestritten noch vorherrschend.

Im deutschen Recht kann Eigentum nur an Sachen oder Rechten erlangt werden. Daten sind aber weder Sachen noch Rechte, sondern etwas Drittes. Daten sind nicht körperlich, sie verbrauchen sich nicht und können ohne großen Aufwand und ohne Qualitätsverlust – vielfach – reproduziert werden.

Die Zuweisung von Daten in das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person würde dieser ermöglichen, andere von der Nutzung auszuschließen. Ein Eigentum an Daten würde also grundsätzlich zu einer Verknappung führen. Das Ob und Ausmaß einer Verknappung ist somit auch rechtspolitisch relevant und umstritten. Im Zusammenhang mit Patenten wird eine Verknappung als vorteilhaft angesehen, weil dadurch Investitionen in Erfindungen geschützt und angereizt und Rechte transparent und sichtbar werden. Das erhöht die Rechtssicherheit und erleichtert Transaktionen. Dies dürfte bei Daten zwar nicht anders sein. Auf der anderen Seite bedeuten Verknappungen aber auch Nachteile. Mit einer gesetzlichen Zuweisung in das Eigentum würde in die allgemeine Handlungsfreiheit eingegriffen. Eine Verknappung von Daten berührt die allgemeine Informationsfreiheit und würde wohl dazu führen, dass vorhandene Daten (volkswirtschaftlich) weniger genutzt werden. Der Wettbewerb würde einschränkt. Ein solcher Eingriff geht rechtlich nicht ohne Rechtfertigung. Vor diesem Hintergrund hat im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe der Justizminister dem Eigentum an bzw. einem sonstigen absoluten Schutz von Daten bis auf Weiteres eine Absage erteilt.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Einen Teil der „Lücke", die Patent- und Urheberrecht lassen, füllt nun – auch zum Vorteil der Bauwirtschaft – das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18. April 2019, mit dessen Einführung der deutsche Gesetzgeber die europäische Richtlinie (EU) 2016/943 umgesetzt hat.

Danach kann Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses jede natürliche oder juristische Person sein, die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat. Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung oder Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen oder Kreisen, die üblicherweise mit Informationen solcher Art umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind, und die daher von wirtschaftlichem Wert ist. Außerdem muss die Information Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sein. Schließlich muss ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen.

Andreas Füllenbach, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei der CML Construction Service GmbH, Köln, einem Servicebetrieb der STRABAG SE. Der vorliegende Beitrag geht auf eine Diskussion und einen Vortrag beim Arbeitskreis Digitalisiertes Bauen (AKDB) des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie zurück. Er ist zudem Mitglied im Arbeitskreis Digitalisiertes Bauen (AKDB) und Moderator des AKDB-Ausschusses „BIM und Recht".

Aber auch das GeschGehG bietet keinen umfassenden Schutz von nicht-personenbezogenen oder maschinengenerierten Daten. Denn neben der leicht denkbaren Vermischung von Datenbeständen mit allgemein schon bekannten oder leicht zugänglichen Daten oder angesichts des Umstands, dass nicht alle Daten per se einen (wirtschaftlichen) Wert haben, kann es durchaus sein, dass mehrere Personen ein wirtschaftliches und berechtigtes Interesse an bestimmten Daten haben. So kann an Daten, die eine Baumaschine generiert, sowohl der Hersteller, der Eigentümer, der Betreiber als auch der Programmierer der Steuerungssoftware ein berechtigtes Interesse haben. Schließlich können beim Einsatz von BIM-Austauschplattformen die vom GeschGehG für den gesetzlichen Geheimnisschutz vorausgesetzten Geheimhaltungsmaßnahmen fraglich sein.

Vertragliche Schutzkonzepte

Vor diesem Hintergrund sind die Beteiligten, die ihre Daten möglichst weitgehend schützen möchten, gut beraten, wenn sie hinreichende vertragliche Regelungen zum Schutz und Gebrauch ihrer Daten treffen. Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Regelungen mit (daten-) lizenzrechtlichem Charakter können grundsätzlich auch in Planungs-, Bau und sonstige Beschaffungsverträge einbezogen werden. Auch in der solchen Verträgen vorgelagerten Ausschreibungsphase gilt es, durch Vertraulichkeitsvereinbarungen den Schutz von Daten zu verbessern.

Einigen Beteiligten wird allerdings die für ein solche vertragliche Verbesserung nötige Marktmacht fehlen. Bei öffentlichen Ausschreibungen und Vorhaben können Bieter und Auftragsnehmer grundsätzlich ebenfalls keine besonderen Vertraulichkeitsvereinbarungen zum Schutz „ihrer" Daten abschließen.

Somit bleibt festzuhalten, dass die derzeit existierenden gesetzlichen Datenschutzkonzepte in Bezug auf die Digitalisierung des Planens und Bauens weder umfassend noch ausreichend sind. Daher ist den Inhabern schutzwürdiger Daten zu raten, vertragliche Regelungen zum Schutz „ihrer" Daten zu entwickeln und, soweit möglich, einzusetzen.

i [2]vgl. www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf

BaumanagerCamps 2020

Spannende Tage vermischt mit viel Bau-Erfahrung und Spaß erlebten die Teilnehmer*innen der BaumanagerCamps in den Bauindustriezentren Stockdorf bei München und Nürnberg-Wetzendorf.

Insgesamt 28 Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren erprobten sich eine Woche lang als Baumanager*innen und lernten die vielfältigen Aufgaben eines Bauingenieurs kennen. Von der Planung über die Bauausführung bis hin zur Fertigstellung und Präsentation des eigenen Bauwerks.

Teamarbeit und Spaß

Dieses Jahr drehte sich alles um das Thema Garten. In Stockdorf wurde ein Gartenhaus gebaut. Neben vielen anderen interessanten Programmpunkten war der Besuch der Baustelle Königshof am Stachus ein besonderes Highlight.

In Wetzendorf entstanden unter dem Projektnamen „Urban Gardening" mehrere Hochbeete für zwei Gärten. Auch die Herausforderungen der hierzu umfangreichen Holzarbeiten wurden von den Jugendlichen mit Bravour gemeistert.

In den Camps wurde fleißig, gesägt, gebohrt, gehobelt, gehämmert, verschraubt, geschalt, betoniert, Fundamente gesetzt und vieles andere mehr. Auch die dem Bauen vorangegangene Planung verlangte den Jugendlichen einiges an Lernen, Geschick und Konzentration ab.

Kurzum: es wurde wieder viel geschuftet, aber auch viel gelacht. Was wiederum beweist: Bauen macht Spaß!

Durch die Camps sollen Jugendliche auf das Bauingenieurstudium aufmerksam gemacht werden und darüber hinaus die breitgefächerten Berufsfelder der Bauindustrie kennenlernen. Projektinitiator ist der Bayerische Bauindustrieverband e. V., Projektträger das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Baumanager
BAU INDUSTRIE
Bayern
Camp

Weniger als ein Jahr bis zu den Special Olympics Landesspielen Bayern 2021 Regensburg

Special Olympics (SO) ist die weltweite größte, vom IOC offiziell anerkannte, Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Derzeit ist Special Olympics mit 5,5 Mio. Athleten in 190 Ländern der Welt vertreten.

Wenn die Special Olympics Landesspielen Bayern am 6. Juli 2021 feierlich eröffnet werden, kann sich die Welterbestadt an der Donau auf eine unvergessliche, emotionale und inklusive Woche freuen. Die Sportgroßveranstaltung soll ein Fest der Inklusion und eine weitere Initialzündung für mehr Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung werden. Weniger als ein Jahr vor den Landesspielen haben der Veranstalter Special Olympics Bayern e. V. (SOBY) sowie die Stadt Regensburg als Gastgeber noch intensive Planungsarbeit vor sich. Gemeinsam will man die verbleibenden Monate nutzen, um die Special Olympics Landesspiele zu einem inklusiven Sport-Highlight im Freistaat zu machen – trotz aller Ungewissheit aufgrund der Corona-Pandemie.

„Das Jahr 2020 hat für uns alle einen unerwarteten Verlauf genommen. Bis zum Ende der Sommerferien können bei SOBY keine Sportveranstaltungen stattfinden. Doch im Hinblick auf die Landesspiele 2021 sind wir sehr zuversichtlich, dass die allgemeinen Entwicklungen eine Durchführung zulassen," meint Erwin Horak, Präsident von Special Olympics Bayern. „Die vergangenen Monate haben wir sehr fokussiert auf die Landesspiele hingearbeitet. Gemeinsam mit der Stadt Regensburg haben wir ein attraktives und schlüssiges Sport- und Veranstaltungsstättenkonzept auf die Beine gestellt, das beste Voraussetzungen für sportlich faire, spannende und sichere Wettbewerbe garantiert. Trotz der aktuellen Situation spüren wir starken Rückenwind für die Landesspiele. Unsere Partner und das Netzwerk vor Ort tragen die Idee und Ziele von Special Olympics Bayern voll und ganz."

Geplant ist die Durchführung von 16 Wettbewerbssportarten. Weitere Sportarten sowie inklusive Mitmachangebote werden im Rahmen eines „Sportlichen Rahmenprogramms" demonstriert und für interessierte Besucher der Veranstaltung erlebbar gemacht. Die Sport- und Veranstaltungsstätten erstrecken sich über eine Vielzahl städtischer und privater Sportanlagen im gesamten Stadtgebiet. Veranstaltungszentrum soll die Städtische Sportanlage am Oberen Wöhrd werden. Im Landkreis Regensburg finden neben den Segelwettbewerben am Guggenberger See auch Wettbewerbe in Donaustauf (Golf- und Landclub Regensburg) und Lappersdorf (DAV-Kletterzentrum) statt.

Sebastian Stuhlinger, Projektleiter der Landesspiele: „Für uns haben intensive und wichtige Monate in der Vorbereitung begonnen. Gemeinsam mit unseren ehrenamtlichen Sportkoordinatoren finden Arbeitsgruppentreffen in allen Sportarten statt. Dabei werden wichtige Eckpunkte zur Wettbewerbsdurchführung, Logistik und Helferbedarfen festgehalten. Jede Sportart wird durch Regensburger Vereine unterstützt. Nur mit dem Engagement, den Fachkenntnissen und der Erfahrungen des Netzwerks vor Ort können wir die Landesspiele in Regensburg erst durchführen und so zu einem unvergesslichen Erlebnis für alle Beteiligten machen." Dabei steht neben den sportlichen Leistungen und der Freude auch stets die Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Fokus. „Hinsichtlich der Umsetzung eines übergreifenden Sicherheits- und auch Hygienekonzeptes sind wir im engen Austausch mit den zuständigen Stellen. Wir beobachten die Entwicklungen sehr genau und werden unsere Aufgabe als Veranstalter der Landesspiele verantwortungsvoll wahrnehmen", so Stuhlinger weiter.

Abgerundet werden die Special Olympics Landesspiele Bayern 2021 Regensburg durch ein buntes Rahmenprogramm. SOBY-Präsident Erwin Horak: „Besonders freue ich mich auf die Eröffnungsfeier unserer Landesspiele. Ich bin jedes Mal aufs Neue von der Atmosphäre und den Emotionen unserer Athletinnen und Athleten begeistert. Wer dies erlebt hat, der weiß, welche Energie die Inklusion erzeugen kann. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir auch in Regensburg unzählige Menschen langfristig für SOBY begeistern und gewinnen werden. Ich lade schon heute alle zu unseren Veranstaltungen ein." Die Eröffnungsfeier ist am 6. Juli 2021 in der „das Stadtwerk.Donau-Arena" geplant, die Abschlussfeier am 10. Juli 2021 auf dem Haidplatz.

Doch bevor die Landesspiele 2021 in Regensburg stattfinden können, ist noch einiges zu tun. „Wir haben noch viele Hausaufgaben zu erledigen und sicherlich auch die ein oder andere Unwägbarkeit auf dem Weg zu den Landesspielen zu umschiffen", so Erwin Horak. „Für die Landesspiele benötigen wir noch das Engagement des einen oder anderen Partners und Unterstützers. Wir haben uns zwar gemeinsam mit dem Amt für Sport und Freizeit in den vergangenen Monaten einen guten Planungsstand erarbeitet. Darauf ausruhen werden wir uns aber sicherlich nicht. Vielmehr werden wir alles dafür tun, unsere Planungsziele frühzeitig zu erreichen, um in einem Jahr Sportlerinnen und Sportler aus ganz Bayern in Regensburg willkommen zu heißen."

Die Special Olympics Landesspiele Bayern in Regensburg finden vom 6.–10. Juli 2021 statt. Zu den Landesspielen für Menschen mit geistiger Behinderung werden bis zu 1.500 Sportlerinnen und Sportler, 400 Trainer und Betreuer, 750 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie 200 Familienmitglieder erwartet. Die geplanten Wettbewerbssportarten der Landesspiele sind Badminton, Basketball, Beachvolleyball, Boccia, Bowling, Fußball, Golf, Judo, Klettern, Leichtathletik, Radsport, Rhythmische Gymnastik, Schwimmen, Segeln, Tennis und Tischtennis. Das Rahmenprogramm umfasst die Eröffnungs- und Abschlussfeier, das Gesundheitsprogramm Healthy Athletes® – Gesunde Athleten, die Athleten- und Helferdisko, Familienangebote sowie inklusive Mitmach- und Begegnungsangebote wie etwa das Wettbewerbsfreie Angebot.

i **Informationen zu den SOBY Landesspielen 2021 Regensburg finden Sie unter:**
regensburg2021.specialolympics.de

Persönliches

80 Jahre
DIPL.-BW. WOLFGANG BÖHM
80. GEBURTSTAG AM 19. OKTOBER 2020

Herr Böhm war von 1990 bis 2015 Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses des BBIV. Von 1984 bis 1992 war er Vorsitzender des Betriebswirtschaftlichen Arbeitskreises Südbayern und von 1994 bis 2005 leitete er den Betriebswirtschaftlichen Ausschuss des Verbandes.

DR. DIETER PFAFFINGER
80. GEBURTSTAG AM 19. NOVEMBER 2020
Passau

Geschäftsführer
Josef Pfaffinger Bauunternehmung GmbH, Passau

75 Jahre
DIPL.-ING. (FH) KARL-HEINZ KRAUS
75. GEBURTSTAG AM 13. NOVEMBER 2020
Erlangen

Langjähriges Mitglied im BBIV-Beirat und im Beirat des Bezirksverbandes Mittelfranken.

65 Jahre
DIPL.-KFM., DIPL.-ING. HANS-WERNER KRAFT
65. GEBURTSTAG AM 18. NOVEMBER 2020
Würzburg

Geschäftsführer
Werner Kraft GmbH & Co. KG Bauunternehmung, Würzburg

Bauwirtschaft in Bayern 2020

Bauleistung

	Juli	ggü. Vj.	Jan.–Juli
Geleistete Arbeitsstunden			
Bauhauptgewerbe	12.209	3,2	6,9
Wohnungsbau	3.853	4,8	10,3
Wirtschaftsbau	3.790	1,8	5,5
Öffentl. Bau	4.565	3,1	5,2
Hochbau	864	-5,9	1,2
Straßenbau	1.992	2,9	3,1
sonst. Tiefbau	1.710	8,5	9,9
Produktionsindex (arbeitstäglich)			
Bauhauptgewerbe	140,9	2,40%	5,70%
Hochbau	127,1	-1,85%	0,16%
Tiefbau	164,3	8,52%	11,15%
Umsatz			
Bauhauptgewerbe	1.841,3	0,0	7,3
Wohnungsbau	536,4	4,5	11,3
Wirtschaftsbau	683,7	-0,9	4,3
Öffentl. Bau	621,2	-2,7	7,4
Hochbau	121,6	-16,5	5,4
Straßenbau	271,5	-0,6	5,6
sonst. Tiefbau	228,0	3,9	10,8

Lohn- und Gehaltskosten

	Juli	ggü. Vj.	Jan.–Juli
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten	3.638	0,69%	0,2%

Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten

Quellen:
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
ifo-Institut für Wirtschaftsforschung,
Bundesagentur für Arbeit

Baunachfrage

Auftragseingang	Juli	ggü. Vj.	Jan.–Juli
nominal			
Bauhauptgewerbe	1.606,8	2,8	-5,8
Wohnungsbau	485,1	-0,7	-2,0
Wirtschaftsbau	526,7	0,4	-8,9
Öffentl. Bau	595,0	8,1	-5,6
Hochbau	146,6	19,5	-1,5
Straßenbau	206,9	-8,0	-17,1
sonst. Tiefbau	241,5	19,1	8,1
Baugenehmigungen			
Wohngebäude	3.229	-17,1	-1,8
Wirtschaftsgebäude	2.452	-42,7	5,2
Öffentliche Gebäude	751	13,6	43,2

Auftragsbestände	Sept.	Aug. 20	Sept. 19
Bauhauptgewerbe	4,2	4,3	4,6
Wohnungsbau	4,4	4,6	5
Wirtschaftsbau	4,5	4,5	4
Öffentl. Bau	3,5	3,5	4,3
Hochbau	2,5	2,7	3,2
Straßenbau	3,4	3,2	4,2
sonst. Tiefbau	4,7	4,5	5,4

Arbeitsmarkt

	Juli	ggü. Vj.	Jan.–Juli
Beschäftigte Bauhauptgewerbe			
Insgesamt	103.375	5,0	5,3

Arbeitsmarkt Bauhauptgewerbe August

insgesamt	Off. Stellen	Arbeitslose
2020	3.197	3.121
2019	3.638	2.083
2018	3.440	2.195
2017	3.186	2.610

dar.: Bauingenieure	Off. Stellen	Arbeitslose
2020	553	243
2019	552	161
2018	559	170
2017	469	174

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
www.bauindustrie-bayern.de